

Zur Verfassungsmäßigkeit eines gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterrichts¹

Ralf Poscher

I. Das Konzept eines gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterrichts

Das Projekt eines gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterrichts der katholischen Bistümer und evangelischen Kirchen in Niedersachsen betritt nicht nur religionspädagogisches Neuland, sondern setzt auch auf eine neue und besonders einlässliche Kooperationsform der beteiligten Konfessionen. Da der gemeinsam verantwortete christliche Religionsunterricht noch nicht in der Schulpraxis eingeführt ist, kann das Gutachten nicht den Unterricht selbst, sondern lediglich dessen Konzept beurteilen. Das Konzept, auf das sich das Gutachten stützt, haben die Schulreferentinnen und Schulreferenten der evangelischen Kirchen und katholischen Bistümer in Niedersachsen in einem Positionspapier niedergelegt. Dem Gutachten liegt der gemeinsam verantwortete christliche Religionsunterricht zugrunde, wie er in diesem Positionspapier ausgearbeitet worden ist.² Die gutachterliche Stellungnahme untersucht die Verfassungsmäßigkeit des in dem Positionspapier konzipierten gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterrichts.

1. Religionssoziologische und -demographische Entwicklungen

Der gemeinsam verantwortete christliche Religionsunterricht reagiert auf bereits länger andauernde Tendenzen in der religionssoziologischen und -demographischen Entwicklung, nicht nur in Niedersachsen. Während in den Anfangsjahren der Bundesrepublik noch mehr als 95 % der Bevölkerung in der katholischen und den evangelischen Kirchen gebunden waren und der Anteil bis Anfang der 1960er-Jahre sogar noch leicht anstieg,³ nahm er seit den 1970er-Jahren ab, lag

¹ Gutachtliche Stellungnahme zur Verfassungsmäßigkeit des gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterrichts der evangelischen Kirchen und katholischen Bistümer in Niedersachsen im Auftrag der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, der Bistümer Hildesheim und Osnabrück sowie des Offizialats Vechta, Mai 2022, leicht überarbeitete Fassung vom Oktober 2022.

² SCHULREFERENTINNEN UND SCHULREFERENTEN DER EVANGELISCHEN KIRCHEN UND KATHOLISCHEN BISTÜMER IN NIEDERSACHSEN: Gemeinsam verantworteter christlicher Religionsunterricht. Ein Positionspapier, Mai 2021.

³ BUNDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG: Katholische und evangelische Kirche,

aber bis Ende der 1980er-Jahre immer noch bei mehr als 80%.⁴ Ein Einbruch im Hinblick auf die Gesamtbevölkerung war im Zuge der Wiedervereinigung zu verzeichnen. 1990 sank der Anteil auf nur noch etwas mehr als 70%.⁵ Die Steile der Abnahme der Mitgliederzahl war zwar in erster Linie der Aufnahme der ostdeutschen Länder, deren Bevölkerungen nur zu einem geringen Anteil kirchlich gebunden waren, in die Statistik geschuldet, aber auch in den westlichen Ländern setzte sich der Abwärtstrend fort. Dies zeigt sich etwa daran, dass sich die Entwicklung seit 1990 kaum gebremst fortsetzte. Nach mehreren Untersuchungen zur Entwicklung der Mitgliederzahlen der Landeskirchen und Diözesen waren 2020 nur noch circa 50% der Bevölkerung in den beiden großen christlichen Konfessionen gebunden.⁶ Da vieles darauf hindeutet, dass der Trend auch 2020 nicht zum Stillstand gekommen ist,⁷ kann davon ausgegangen werden, dass sich der Anteil der in den beiden großen christlichen Kirchen gebundenen Einwohner Deutschlands seit den Anfängen der Bundesrepublik etwa halbiert hat. Für die Zukunft wird ein weiterer Rückgang der Kirchenmitgliedschaft projiziert.⁸

Auch wenn der Rückgang kirchlicher Bindung in den westdeutschen Bundesländern etwas schwächer ausfällt, bleibt er deutlich. In Niedersachsen gehörten 2018/19 nur noch 62% der Schülerinnen und Schüler der katholischen oder einer evangelischen Kirche an. Angesichts der demographischen Entwicklung, die seit Mitte der 2005 in Niedersachsen eine deutlich fallende Anzahl von Schülerinnen und Schülern ausweist, haben die Schülerinnen und Schüler, die einer der evangelischen Kirchen oder der katholischen angehören, auch in absoluten Zahlen deutlich abgenommen. Allein in den Jahren 2010–2018 betrug der Rückgang bei beiden großen christlichen Kirchen deutlich mehr als 10%.⁹ Trotz der Abnahme der Gesamtschülerzahl ist hingegen der Anteil der Schülerinnen und Schüler, die

<https://www.bpb.de/kurz-knapp/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-deutschland/61565/katholische-und-evangelische-kirche/> (12.02.2022); FORSCHUNGSGRUPPE WELTANSCHAUUNGEN IN DEUTSCHLAND: Deutschland: Die Konfessionen, <https://fowid.de/meldung/deutschland-konfessionen> (12.02.2022).

⁴ BUNDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG: Kirche 2022 (s.o. Anm. 3); FORSCHUNGSGRUPPE WELTANSCHAUUNGEN IN DEUTSCHLAND: Konfessionen 2022 (s.o. Anm. 3).

⁵ BUNDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG: Kirche 2022 (s.o. Anm. 3); FORSCHUNGSGRUPPE WELTANSCHAUUNGEN IN DEUTSCHLAND: Konfessionen 2022 (s.o. Anm. 3).

⁶ DAVID GUTMANN und FABIAN PETERS: #projektion2060 – Die Freiburger Studie zu Kirchenmitgliedschaft und Kirchensteuer, Neukirchen-Vluyn 2021, S. 40.

⁷ S. etwa die Berichte über die Kirchengaustritte: JOCHEN BITTNER, MARTIN DEBES, EVELYN FINGER, JANA HENSEL, JANNIS HOLL, SIMON LANGEMANN, MARTIN MACHOWECZ, STEFAN SCHIRNER, ARTUR WEIGANDT, JONAS WEYROSTA und TIANA ZORIC: Können Sie in dieser Kirche bleiben?, in: Die Zeit 27.01.2022, S. 10; DEUTSCHE PRESSEAGENTUR: Flut an Kirchengaustritten, in: SZ 78 (27.01.2022), S. 28; s. auch LINDA GERNER: Die Machtfrage in der katholischen Kirche, in: taz am Wochenende 29./30.01.2022, S. 16.

⁸ GUTMANN und PETERS: #projektion2060 2021 (s.o. Anm. 6), S. 95 ff.

⁹ SCHULREFERENTINNEN UND SCHULREFERENTEN DER EVANGELISCHEN KIRCHEN UND KATHOLISCHEN BISTÜMER IN NIEDERSACHSEN: Positionspapier 2021 (s.o. Anm. 2), S. 5 f.

sich zum Islam bekennen, und besonders auch derer, die keinem Bekenntnis angehören, gestiegen.¹⁰ Die religionssoziologische und -demographische Entwicklung zeichnet sich nicht nur durch einen Rückgang der in den christlichen Kirchen gebundenen Schülerinnen und Schüler aus, sondern auch durch eine deutliche Pluralisierung der Schülerschaft.

2. Entwicklung des Religionsunterrichts in Niedersachsen

Die religionssoziologischen und demographischen Verschiebungen haben den Religionsunterricht nicht unberührt gelassen. Er hat sich in allen Ländern gegenüber konfessionsfremden Schülerinnen und Schülern geöffnet, und in einer ganzen Reihe von Ländern wurden Kooperationsformen zwischen den beiden großen christlichen Konfessionen und zum Teil sogar zwischen mehreren Religionen entwickelt. Daneben gibt es auch in einigen Bundesländern einen besonderen Unterricht für Schülerinnen und Schüler islamischen Glaubens, der sich zum Teil auch noch in einem Aufbaustadium befindet.¹¹ Auch in Niedersachsen verdankt sich die fortbestehende Attraktivität des Religionsunterrichts entsprechenden Entwicklungen. Dass der evangelische und katholische Religionsunterricht keineswegs in demselben Maße zurückgegangen ist wie die den beiden Konfessionen angehörenden Schülerinnen und Schüler,¹² ist nicht zuletzt auch darauf zurückzuführen, dass die beteiligten Kirchen neue Formen der Öffnung und Kooperation für den Religionsunterricht entwickelt haben.

Wie in den anderen alten Bundesländern wurde der Religionsunterricht auch in Niedersachsen traditionell nach Konfessionen getrennt erteilt. Traditionell war der Religionsunterricht hinsichtlich der Schülerinnen und Schüler konfessionell homogen. Zu ihm wurden nur Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Konfession zugelassen. Um besonders auch der steigenden Zahl von Schülerinnen und Schülern ohne konfessionelle Bindung den Zugang zu einem Bekenntnisunterricht zu ermöglichen, haben sich die Kirchen nach und nach seit den 1980er-Jahren entschieden, ihren Unterricht für Schülerinnen und Schüler zu öffnen, die ihr Bekenntnis nicht teilen.¹³

Seit 1998 besteht in Niedersachsen darüber hinaus die Möglichkeit einer konfessionellen Kooperation von evangelischem und katholischem Religionsunterricht.¹⁴ Der konfessionell-kooperative Religionsunterricht ist für die Mitglieder beider christlichen Konfessionen offen. Er bietet damit einerseits Raum für ökumenische Erfahrungen, andererseits aber auch für eine sich im Dialog erfahrende

¹⁰ Ebd.

¹¹ Eine religionspädagogische Übersicht mit Berichten zu der Situation in den einzelnen Ländern bieten MARTIN ROTHGANGEL und BERND SCHRÖDER (Hg.): *Evangelischer Religionsunterricht in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland*, Leipzig 2020.

¹² S. die Aufstellung der Unterrichtsstunden a.a.O., S. 6.

¹³ Zu dieser Entwicklung BVerfGE 74, 244 (249, 253 ff.).

¹⁴ Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen, RdErl. d. MK v. 10.5.2011 – 33–82105 (SVBl. S. 226) VORIS 22410, Nr. 4.5.

und bewusster werdende Konfessionalität. Daneben steht er grundsätzlich auch für Schülerinnen und Schüler mit anderer Religionszugehörigkeit sowie auch solchen ohne religiöses Bekenntnis offen.¹⁵ Er erweitert somit den Erfahrungsraum auch auf den interreligiösen Dialog und die Auseinandersetzung mit anderen Religionen und Weltanschauungen.

Erteilt wird der konfessionell-kooperative Religionsunterricht jeweils als Unterricht der Konfession, der die Lehrkraft angehört.¹⁶ Er ermöglicht somit die Auseinandersetzung mit authentischer Religiosität und Konfessionalität. Dabei haben sich die beteiligten Kirchen darauf verständigt, konfessionsbewusst, aber differenzsensibel zu unterrichten. Die Positionen der konfessionellen Minderheit sollen angemessen, würdigend und mit Respekt berücksichtigt werden. Grundsätzlich ist vorgesehen, dass der konfessionell-kooperative Religionsunterricht mit wechselnden Lehrkräften beider Konfessionen erteilt wird, auch wenn sich dies nicht in jeder Schule und für jedes Schuljahr umsetzen lässt.¹⁷

Der 1998 eingeschlagene Weg hat sich für Niedersachsen als ein Modell erwiesen, das sich an den Schulen mehr und mehr durchsetzt. Der Anteil des konfessionell-kooperativen Unterrichts am Religionsunterricht ist stetig gestiegen. Von 2007 bis 2018 haben sich die Unterrichtsstunden in diesem Modell mehr als verdreifacht. Nach dem nicht kooperativ unterrichteten evangelischen Religionsunterricht ist er nun die häufigste Form nicht nur des Religionsunterrichts, er wird auch häufiger unterrichtet als das nicht bekenntnisgebundene Fach „Werte und Normen“.¹⁸

3. Gemeinsam verantworteter christlicher Religionsunterricht

Der gemeinsam verantwortete christliche Religionsunterricht nimmt die sich unter dem konfessionell-kooperativen Religionsunterricht bereits abzeichnende Entwicklung auf und führt sie zu einer neuen Form des christlichen Religionsunterrichts fort. Die beiden Kirchen bieten nun nicht mehr, wie in der Phase der Kooperation, jeweils ihren Religionsunterricht an, der dann konfessionell-kooperativ erteilt wird, sondern die Kooperation wird gleichsam vor ein gemeinsames Angebot geschaltet und dabei erheblich ausgebaut und vertieft. Die beteiligten evangelischen Kirchen und katholischen Bistümer übernehmen die Verantwortung für einen Bekenntnisunterricht, der die von ihnen vertretenen Bekenntnisse als Ausdruck eines gemeinsamen Christentums versteht, das in seiner konfessionellen Differenziertheit Gegenstand des gemeinsamen Unterrichts ist. Die konfessionelle Differenziertheit soll im gemeinsam verantworteten christli-

¹⁵ A.a.O., Nr. 4.3.

¹⁶ A.a.O., Nr. 4.5, S. 2.

¹⁷ Zum Ganzen KATHOLISCHES BÜRO NIEDERSACHSEN UND KONFÖDERATION EVANGELISCHER KIRCHEN IN NIEDERSACHSEN (Hg.): Religionsunterricht in Niedersachsen, 2019.

¹⁸ SCHULREFERENTINNEN UND SCHULREFERENTEN DER EVANGELISCHEN KIRCHEN UND KATHOLISCHEN BISTÜMER IN NIEDERSACHSEN: Positionspapier 2021 (s.o. Anm. 2), S. 6.

chen Religionsunterricht nach Möglichkeit auch durch einen Wechsel der Lehrkräfte aus beiden Konfessionen unterstrichen werden.¹⁹

Der gemeinsam verantwortete christliche Religionsunterricht wird von umfangreichen organisatorischen und religionspädagogischen Maßnahmen eingerahmt. Eine gemeinsame Kommission der beteiligten Kirchen mit den erforderlichen Kompetenzen und Entscheidungsbefugnissen wird eingerichtet.²⁰ Religionspädagogisch tritt die Entwicklung gemeinsamer schulformbezogener Curricula hinzu. Ferner sollen für den gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterricht eigene Lehrwerke und Unterrichtsmaterialien erstellt werden.²¹ Das Projekt erkennt, dass der gemeinsam verantwortete christliche Religionsunterricht auch besondere Anforderungen an die Lehrkräfte stellt. Für die im Religionsunterricht eingesetzten Lehrkräfte sind umfangreiche Fortbildungsangebote vorgesehen. Bei der Ausbildung der Lehrkräfte sollen in allen Ausbildungsphasen Elemente integriert werden, die die künftigen Lehrkräfte beider Konfessionen auf die Umsetzung des religionspädagogischen Konzepts des gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterrichts vorbereiten.²² Gerade auch durch die neue religionspädagogische Grundlegung, die organisatorischen Maßnahmen und die Initiativen im Bereich der Aus-, Weiter- und Fortbildung werden die im bisherigen Modell des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts angelegten Konzepte nicht nur weiterentwickelt, sondern auch erheblich professionalisiert.

II. Verfassungsrechtliche Bewertung

Der gemeinsam verantwortete christliche Religionsunterricht soll als staatlicher Bekenntnisunterricht an öffentlichen Schulen angeboten werden. Damit wirft er Fragen der religiös weltanschaulichen Neutralität des Staates auf, die einer verfassungsrechtlichen Antwort bedürfen.

1. Verfassungsrechtliche Vorgaben

Zunächst seien die wesentlichen verfassungsrechtlichen Vorgaben für einen staatlichen Bekenntnisunterricht in Erinnerung gerufen.

a) Religiös- und weltanschauliche Neutralität des Staates

Das Grundgesetz setzt die religiös- und weltanschauliche Neutralität des Staates voraus. Das Bundesverfassungsgericht leitet sie aus Art. 4 Abs. 1, Art. 3 Abs. 3,

¹⁹ A.a.O., S. 29.

²⁰ A.a.O., S. 31 f.

²¹ A.a.O., S. 6 f.

²² I.E. zu den geplanten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen a.a.O., S. 33–42.

Art. 33 Abs. 3 GG sowie aus Art. 136 Abs. 1 und 4 und Art. 137 Abs. 1 WRV in Verbindung mit Art. 140 GG ab, die „dem Staat als Heimstatt aller Staatsbürger ohne Ansehen der Person weltanschaulich-religiöse Neutralität“²³ auferlegen. Der Staat darf sich daher nicht mit einer oder mehreren Religionsgemeinschaften identifizieren.²⁴ Dies schließt auch aus, dass der Staat in alleiniger Verantwortung das Bekenntnis einer oder mehrerer Religionsgemeinschaften in seinen Schulen unterrichtet.

b) Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 S. 1 GG

Anders als die niedersächsische Verfassung enthält das Grundgesetz jedoch in Art. 7 Abs. 3 GG eine Sonderregelung für einen Religionsunterricht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt wird. Einfachrechtlich wird diese Regelung in Niedersachsen in § 124 SchulG Nds. aufgegriffen. Unterricht, der die Bedingungen von Art. 7 Abs. 3 GG erfüllt, erachtet das Grundgesetz für mit der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates vereinbar. Als Bekenntnisunterricht kann der gemeinsam verantwortete christliche Religionsunterricht daher lediglich dann dem Grundgesetz entsprechen, wenn er dem „Verfassungsbegriff ‚Religionsunterricht‘“²⁵ in Art. 7 Abs. 3 GG genügt.

aa) Religionsgemeinschaften im Sinn von Art. 7 Abs. 3 S. 2 GG

Das Bundesverfassungsgericht beschreibt den Religionsunterricht als gemeinsame Angelegenheit von „Staat und Kirche“.²⁶ Dies darf indes nicht dahin missverstanden werden, dass er nur christlichen Kirchen offensteht. Gemäß seinem Wortlaut, aber vor allem auch aufgrund der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates muss er grundsätzlich für alle Religionsgemeinschaften im Sinn von Art. 7 Abs. 3 GG offenstehen, die zu einer entsprechenden Kooperation mit dem Staat bereit und in der Lage sind. Nur dadurch, dass der Religionsunterricht grundsätzlich allen Religionsgemeinschaften offensteht, ist er mit dem Neutralitätsgrundsatz vereinbar. So ist mittlerweile höchstrichterlich geklärt, dass der Religionsunterricht nicht nur für solche Religionsgemeinschaften angeboten werden muss, die den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV besitzen.²⁷

²³ BVerfGE 19, 206 (216); vgl. bereits BVerfGE 19, 1 (8).

²⁴ BVerfGE 93, 1 (17); 138, 296 (338 f.).

²⁵ BVerfGE 74, 244 (251).

²⁶ Ebd.

²⁷ BVerfGE 102, 370 (396); BVerwGE 123, 49 (70); HANS D. JARASS: in: Grundgesetz-Kommentar, hg. von DERS. und BODO PIEROTH, München 2022, Art. 7 GG, Rn. 16; a.A. STEFAN KORIOH: Islamischer Religionsunterricht und Art. 7 III GG. Zu den Voraussetzungen religiöser Vielfalt in der öffentlichen Pflichtschule, in: NVwZ 1997, S. 1041, 1046 ff.

Die Religionsgemeinschaften müssen allerdings so verfasst sein, dass sie dem Staat als Ansprechpartner für Klärung der Übereinstimmung der Unterrichtsinhalte „mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“ zur Verfügung stehen. Im Einzelnen sind die Anforderungen, die insoweit an die Religionsgemeinschaften gestellt werden, besonders hinsichtlich der vom Bundesverwaltungsgericht verlangten religiösen Autorität von Dachverbänden umstritten.²⁸ Für die am gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterricht beteiligten Kirchen steht die Eigenschaft der Religionsgemeinschaft im Sinn von Art. 7 Abs. 3 GG hingegen nicht in Frage. Sie sind nicht nur als Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne von 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV verfasst, sondern entsprechen dem traditionellen Paradigma auf das Art. 7 Abs. 3 GG ausgerichtet war, auch wenn Art. 7 Abs. 3 GG nicht auf dieses Paradigma verengt werden darf.

bb) Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach

Die Rede von der gemeinsamen Angelegenheit darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass Staat und Religionsgemeinschaften streng voneinander zu trennende Zuständigkeiten haben.²⁹ Der Religionsunterricht ist auf der einen Seite ordentliches Lehrfach und damit seine Erteilung staatliche Aufgabe. Der Staat muss ihn als verpflichtendes Lehrfach grundsätzlich wie jedes andere Unterrichtsfach anbieten, auch wenn Art. 7 Abs. 2 GG eine Abmeldemöglichkeit vorsieht.³⁰ Unbeschadet dieser Abmeldemöglichkeit ist der Religionsunterricht für die Schülerinnen und Schüler, die einer Religionsgemeinschaft angehören, nach deren Grundsätzen er erteilt wird, Pflichtfach.³¹

²⁸ BVerwG, NVwZ 2019, 236 f.; BVerwGE 123, 49 (67); kritisch gegenüber dem Autoritätserfordernis etwa BERND GRZESZICK: Islamischer Religionsunterricht an öffentlichen Schulen, in: ZevKR 62 (2017), S. 362, 370; HANS MICHAEL HEINIG: „Religionsgemeinschaft/Religionsgesellschaft“: Herkunft, aktuelle Bedeutung und Zukunft einer religionsverfassungsrechtlichen Zentralkategorie, in: ZevKR 64 (2019), S. 1, 22; HERMANN WEBER: Änderungsbedarf im deutschen Religionsrecht?, in: NJW 2010, S. 2475, 2479.

²⁹ BVerfGE 74, 244 (251).

³⁰ MICHAEL GERMAN: in: Beck'scher Online-Kommentar Grundgesetz, hg. von VOLKER EPPING und CHRISTIAN HILLGRUBER, München 2021, Art. 7 GG, Rn. 50, 53; WILHELM REES: § 69, Der Religionsunterricht, in: HKKR, hg. von STEPHAN HAERING, WILHELM REES und HERIBERT SCHMITZ, Regensburg 2015, S. 1018, 1027; GERHARD ROBBERS: in: Grundgesetz-Kommentar I, hg. von HERMANN VON MANGOLDT, FRIEDRICH KLEIN und CHRISTIAN STARCK, München 2018, Art. 7 GG, Rn. 136.

³¹ BVerwGE 123, 244 (255 f.), das daher eine eindeutige Mitgliederstruktur verlangt; dazu auch GEORG MANTEN: Konfessioneller Religionsunterricht in öffentlichen Schulen unter den Bedingungen des 21. Jahrhunderts, in: Rechtskultur und Rechtspflege in der Kirche (FS Wilhelm Rees), hg. von LUDGER MÜLLER, CHRISTOPH OHLY und STEPHAN HAERING, Berlin 2020, S. 1033, 1050.

cc) *Religionsunterricht als Bekenntnisunterricht*

Auf der anderen Seite ist der Staat aber für die Unterrichtsinhalte auf die Kooperation mit den Religionsgemeinschaften angewiesen, da er nur in Übereinstimmung mit den ihrer Selbstbestimmung nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV unterliegenden Grundsätzen erteilt werden darf. Dies ist die notwendige Konsequenz des Religionsunterrichts nach Art. 7 Abs. 3 GG als einem Bekenntnisunterricht. Die Inhalte und auch die religionspädagogische Vermittlung dieser Inhalte im Rahmen der staatlichen Schulaufsicht verantworten damit die Religionsgemeinschaften des jeweiligen Bekenntnisses.

Auch wenn sich die Inhalte des Religionsunterrichts nach dem Selbstverständnis der Religionsgemeinschaften richten, können sie nicht über den Verfassungsbegriff des Religionsunterrichts verfügen. Dieser setzt auch den Religionsgemeinschaften Grenzen bei der Ausgestaltung des Religionsunterrichts. Bei aller Freiheit, die sie auch bei der religionspädagogischen Gestaltung des Unterrichts genießen, sind sie daran gebunden, dass es sich um einen Bekenntnisunterricht handeln muss. Zur Charakterisierung des Bekenntnisunterrichts greift das Bundesverfassungsgericht auf eine Erläuterung zur Weimarer Reichsverfassung von *Gerhard Anschütz* zurück,³² da Art. 149 Abs. 1 WRV eine mit Art. 7 Abs. 3 GG fast wortgleiche Regelung vorsah. Danach ist Religionsunterricht im Sinn von Art. 7 Abs. 3 GG in „konfessioneller Positivität und Gebundenheit“ zu erteilen.³³

Mit dieser Formulierung will das Bundesverfassungsgericht den Religionsunterricht als Bekenntnisunterricht von einem auf rein religionskundliche Wissensvermittlung ausgerichteten Unterricht abgrenzen. Der Religionsunterricht im Sinn von Art. 7 Abs. 3 GG „ist keine überkonfessionelle vergleichende Betrachtung religiöser Lehren, nicht bloße Morallehre, Sittenunterricht, historisierende und relativierende Religionskunde, Religions- oder Bibelgeschichte. Sein Gegenstand ist vielmehr der Bekenntnisinhalt, nämlich die Glaubenssätze der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Diese als bestehende Wahrheiten zu vermitteln ist seine Aufgabe [...] Deshalb wäre eine Gestaltung des Unterrichts als allgemeine Konfessionskunde vom Begriff des Religionsunterrichts nicht mehr gedeckt und fiel daher auch nicht unter die institutionelle Garantie des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG.“³⁴

Dies schließt freilich nicht aus, dass der Religionsunterricht auch religionskundliche Elemente mit Bezug auf andere Religionen und Bekenntnisse enthält.³⁵

³² GERHARD ANSCHÜTZ: Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, Aalen ¹⁴1987, Art. 149 WRV, Anm. 4.

³³ BVerfGE 74, 244 (251).

³⁴ BVerfGE 74, 244 (252 f.); für eine detaillierte an Wortlaut und Systematik des Grundgesetzes orientierte Herleitung der Bekenntnischarakters des Religionsunterrichts KARL-HERMANN KÄSTNER: Religiöse Bildung und Erziehung in der öffentlichen Schule, in: Gesammelte Schriften, hg. von HANS U. ANKE, DANIEL COUZINET und CHRISTIAN TRAUlsen, Tübingen 2011, S. 235, 252 ff.

³⁵ BVerfGE 74, 244 (253).

Gerade auch der Vergleich mit anderen Religionen und Bekenntnissen kann das Bewusstsein für das im Religionsunterricht als Glaubenswahrheit vermittelte Bekenntnis schärfen.

Nicht ausgeschlossen ist auch, dass der Religionsunterricht „grundsätzliche Lebensfragen“ der Schülerinnen und Schüler aufgreift.³⁶ Religionspädagogisch kann es sogar empfehlenswert sein, die Schülerinnen und Schüler bei ihren Lebensfragen „abzuholen“, um ihnen so die Relevanz des Bekenntnisses für ihre konkrete Lebenssituation zu verdeutlichen. Doch für den Unterricht nach Art. 7 Abs. 3 GG müssen auch die religions- und lebenskundlichen Elemente letztlich auf die zu vermittelnden Glaubenswahrheiten bezogen sein. „Seine Ausrichtung an den Glaubenssätzen der jeweiligen Konfession ist der unveränderliche Rahmen, den die Verfassung vorgibt.“³⁷

Verfassungsrechtlich problematisch kann daher eine Praxis des Religionsunterrichts sein, bei der das Bekenntniselement ganz in den Hintergrund rückt oder gar verdrängt wird. Ergibt eine qualitative wissenschaftliche Unterrichtsbeobachtung,

„dass ein Religionslehrer von seinem eigenen Glauben erzählt, kam so gut wie gar nicht mehr vor. [...] Es ist auch ausgesprochen selten, dass ein Lehrer seine theologische Expertise einbringt und fachlich erklärt, „was Christen glauben““,³⁸

so kann dies Zweifel daran begründen, ob es sich noch um einen Religionsunterricht im Sinn von Art. 7 Abs. 3 GG handelt. Allerdings dürfen im Religionsunterricht auch andere Themen als Bekenntnisinhalte vermittelt werden, die sich auch über mehrere Unterrichtsstunden erstrecken können. Zudem wird der Status des Fachs nicht bereits durch Abweichungen von den Vorgaben aus Art. 7 Abs. 3 GG durch einzelne Lehrer oder gar in einzelnen Unterrichtsstunden in Frage gestellt. Als Fach verlöre der Religionsunterricht seinen Status erst dann, wenn die Abweichungen systematischen und prägenden Charakter hätten.

dd) Kongruenz- und Homogenitätsanforderungen

Die vom Bundesverfassungsgericht aufgegriffene Formel von der „konfessionellen Positivität und Gebundenheit“ dient zum einen der Abgrenzung zu einem religionskundlichen Unterricht. Aus ihr ergeben sich zum anderen aber auch Anforderungen an die Kongruenz und Homogenität zwischen den in Art. 7 Abs. 3 S. 2 GG in Bezug genommenen Grundsätzen auf der einen Seite und den Religionsgemeinschaften, den den Unterricht tragenden Lehrkräften und den den Unterricht besuchenden Schülerinnen und Schüler auf der anderen.

³⁶ Ebd.

³⁷ Ebd.

³⁸ RUDOLF ENGLERT: Der Religionslehrer, in: RpB 68 (2012), S. 77, 85 f.; dazu eher affirmativ BERND SCHRÖDER: Was heißt Konfessionalität des Religionsunterrichts heute? Eine evangelische Stimme, in: Religionsunterricht – wohin? – Modelle seiner Organisation und didaktischen Struktur, hg. von DERS., Neukirchen-Vluyn 2014, S. 163, 165.

(1) *Kongruenz mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften*

Die Formel von der konfessionellen Positivität und Gebundenheit weist auf zwei Eigenschaften des Religionsunterrichts hin: Das Erfordernis der bekenntnismäßigen Positivität grenzt ihn von einem Unterricht ab, in dem über eine Religion in äquidistanter Neutralität unterrichtet wird. Die konfessionelle Positivität setzt voraus, dass eine Perspektive bekenntnismäßiger Bejahung eingenommen wird. Das Erfordernis der Gebundenheit weist darauf hin, dass das Bekenntnis als verpflichtend gelehrt wird. Moderner spricht *Stefan Mückl* davon, dass der Religionsunterricht im Sinne von Art. 7 Abs. 3 GG performativ und normativ ist.³⁹ Die von Art. 7 Abs. 3 GG verlangte Normativität des Religionsunterrichts darf nicht dahin missverstanden werden, dass Religionen bestimmte Glaubenspflichten auferlegen müssen. Sie bezieht sich vielmehr auf die Verbindlichkeit der Glaubensinhalte eines Bekenntnisses. Diesen normativen Anspruch des Religionsunterrichts können nur diejenigen Religionsgemeinschaften auf seine Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religion überprüfen, die die im Religionsunterricht gelehrteten Bekenntnisinhalte auch vertreten.⁴⁰ Dies schließt aus, dass eine Religionsgemeinschaft für Grundsätze, die sie nicht teilt, die Verantwortung hinsichtlich der Übereinstimmung übernimmt. Die im Religionsunterricht gelehrteten Bekenntnisinhalte und die in Art. 7 Abs. 3 S. 2 GG in Bezug genommenen Grundsätze müssen mit denen der Religionsgemeinschaft, die Übereinstimmung verantwortet, kongruent sein.

Aus diesem Kongruenz- folgt aber kein Konfessionalitätserfordernis für den Religionsunterricht. Die Kongruenz verlangt lediglich, dass die die Übereinstimmung verantwortenden Religionsgemeinschaften die im Religionsunterricht als verbindlich unterrichteten Bekenntnisse teilen.⁴¹ Mehrere Religionsgemeinschaften können sich daher auch über gemeinsame Bekenntnisinhalte verständigen und diese gemeinsam zu Grundlage eines Religionsunterrichts machen. Die „Grundsätze“, auf die sich Art. 7 Abs. 3 S. 2 GG bezieht, sind nicht identisch mit der Gesamtheit des Bekenntnisses der Religionsgemeinschaften. Erforderlich ist vielmehr lediglich, dass die Grundsätze, die im Religionsunterricht gelehrt werden, von den Religionsgemeinschaften auch vertreten werden. Bezogen auf die christlichen Kirchen stellt *Georg Mantén* zutreffend fest: „Daher setzt ein von

³⁹ STEFAN MÜCKL: Religionsunterricht bikonfessionell, ökumenisch, multireligiös, in: ZevKR 64 (2019), S. 225, 229; in Anknüpfung an JANBERND OEBBECKE: Reichweite und Voraussetzungen der grundgesetzlichen Garantie des Religionsunterrichts, in: DVBl 1996, S. 336, 341, der das normative Element betont.

⁴⁰ Vgl. MÜCKL: Religionsunterricht bikonfessionell 2019 (s.o. Anm. 39), S. 230, zur Konfessionalität des Unterrichtspersonals.

⁴¹ MANTÉN: Konfessioneller Religionsunterricht in öffentlichen Schulen unter den Bedingungen des 21. Jahrhunderts 2020 (s.o. Anm. 31), S. 1055; GEORG MANTÉN: Konfessioneller Religionsunterricht an öffentlichen Schulen vor, während und nach „Corona“: ein Plädoyer für Verfassungskonformität und Interdisziplinarität, in: ZevKR 66 (2021), S. 408, 417, verlangt zurecht „kongruente Grundsätze“ der beteiligten Konfessionen.

mehreren Religionsgemeinschaften gemeinsam mitverantworteter Religionsunterricht aus staatskirchenrechtlicher Sicht weder eine vollständige Homogenität oder gar Identität der jeweiligen Bekenntnisse voraus noch eine ‚Kircheneinheit‘ oder ‚Kirchengemeinschaft‘ im theologischen oder juristischen Sinne.“⁴²

Nicht anders sieht es das Bundesverwaltungsgericht, wenn es in Bezug auf den Anspruch einer Religionsgemeinschaft auf einen Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 GG feststellt:

„Zu einer Religionsgemeinschaft können sich auch Angehörige verwandter Konfessionen zusammenfinden. Ob dies unter theologischen Gesichtspunkten Sinn macht, haben nicht die staatlichen Gerichte – etwa unter Hinzuziehung religionswissenschaftlicher Sachverständiger – zu entscheiden. Die Entscheidung unterliegt vielmehr dem Selbstbestimmungsrecht der Gläubigen. Dies schließt die vom Staat zu respektierende Befugnis ein, bei der Gemeinschaftsbildung die Gemeinsamkeiten stärker zu gewichten als die Unterschiede.“

Entsprechend unterliegt es auch dem Selbstverständnis der Religionsgemeinschaften, sich auf die gemeinsamen Bekenntnisinhalte eines gemeinsam zu veranstaltenden Religionsunterrichts zu verständigen.⁴³

Diesen Schluss zieht das Bundesverwaltungsgericht auch selbst. Hinsichtlich der Klage mehrerer islamischer Gemeinschaften auf einen Religionsunterricht hält es fest:

„Das Begehren nach Einführung eines von den Klägern gemeinsam verantworteten islamischen Religionsunterrichts begegnet als solches mit Rücksicht auf die maßgeblichen Regelungen in Art. 7 Abs. 1, Abs. 3 Sätze 1 und 2 GG keinen Bedenken. Die dort vorgesehene Arbeitsteilung zwischen Staat und Religionsgemeinschaften, insbesondere die Wahrung der öffentlichen Interessen durch den Staat wird nicht beeinträchtigt, wenn sich zwei Religionsgemeinschaften auf der Grundlage eines gemeinsamen Bekenntnisses oder *mehrerer verwandter Bekenntnisse* auf gemeinsame Inhalte für den Religionsunterricht verständigen. Andererseits hat der Staat eine derartige Verständigung zu respektieren, die als Wahrnehmung positiver Religionsfreiheit zu verstehen ist.“⁴⁴

Was für verwandte islamische Bekenntnisse gilt, muss ebenso für andere Religionen gelten. Ebenso wie verwandte islamische Bekenntnisse können auch sie sich auf gemeinsame Inhalte für den Religionsunterricht verständigen, und ebenso wie ein dahingehendes Selbstverständnis islamischer Bekenntnisse hat der Staat das dahingehende Selbstverständnis anderer Religionsgemeinschaften zu achten.⁴⁵ Dem Staat steht weder zu, seine theologische Einschätzung an die Stelle derjenigen der Religionsgemeinschaften zu setzen, noch, diese zu korrigieren.

⁴² MANTEN: Konfessioneller Religionsunterricht in öffentlichen Schulen unter den Bedingungen des 21. Jahrhunderts 2020 (s.o. Anm. 31), S. 1059; so auch STEFAN KORIOTH: Der Auftrag des Religionsunterrichts nach Art. 7 Abs. 3 GG, in: Essener Gespräche 49 (2016), S. 7, 18.

⁴³ BVerwGE 123, 49 (56).

⁴⁴ BVerwGE 123, 49 (75) (Hervorhebung durch Verf.).

⁴⁵ So auch THOMAS MECKEL: Religionsunterricht im Recht, Paderborn 2011, S. 283.

Aufgrund des Kongruenzerfordernisses zwischen den Bekenntnisinhalten des Unterrichts und den von den Religionsgemeinschaften verantworteten Grundsätzen betont das Bundesverwaltungsgericht für einen gemeinsamen Religionsunterricht jedoch zurecht, dass dieser voraussetzt, dass sich die „Religionsgemeinschaften auf der Grundlage eines gemeinsamen Bekenntnisses oder mehrerer verwandter Bekenntnisse auf *gemeinsame Inhalte* für den Religionsunterricht verständigen“.⁴⁶ So wenig wie eine Religionsgemeinschaft Grundsätze verantworten kann, die sie nicht selbst vertritt, so wenig können mehrere Religionsgemeinschaften gemeinsam Inhalte vertreten, die nicht auch gemeinsame Bekenntnisinhalte sind. Auch wenn mehrere Religionsgemeinschaften Verantwortung für die Grundsätze eines Religionsunterrichts übernehmen, muss die Kongruenz zwischen den ihnen gemeinsamen vertretenen Glaubenswahrheiten und den im Religionsunterricht gelehrteten gewahrt bleiben.⁴⁷

Soweit dem Konfessionsbezug der vom Bundesverfassungsgericht in Bezug genommenen Formel und der historischen Entwicklung des Religionsunterrichts als eines nach christlichen Konfessionen getrennten Unterrichts entnommen wird, dass entgegen dem Wortlaut von Art. 7 Abs. 3 S. 2 GG, der im Plural von Religionsgemeinschaften spricht, mehrere Religionsgemeinschaften keine „gesamthänderische Verantwortung“ für einen Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 GG übernehmen könnten,⁴⁸ verkennt dies nicht nur das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften, sondern auch die religiös- und weltanschauliche Neutralität des Staates.

Die Rede von der „*konfessionellen* Positivität und Gebundenheit“ entstammt einer Zeit, in der das Religionsverfassungsrecht sich noch ganz als Staatskirchenrecht verstand und auch religionssoziologisch fast vollständig von den christlichen Konfessionen bestimmt war. Dies bedeutet aber gerade nicht, dass Art. 7 Abs. 3 GG auf diese historisch paradigmatischen konfessionellen Religionsstrukturen festgelegt ist, zumal sich ein spezifisch konfessionelles Verständnis des Christentums selbst erst im 19. Jahrhundert herausgebildet hat.⁴⁹ Vielmehr gebietet es die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates, dass die anhand des Christentums entwickelten religionsverfassungsrechtlichen Strukturen so ausgelegt werden, dass sie für zukünftige Entwicklungen der christlichen Selbstverständnisse und für andere Religionen offenstehen. Dies gilt selbst dort, wo wie in Art. 140 GG i.V.m. Art. 141 WRV spezifisch christliche Begriffe wie „Gottesdienst und Seelsorge“ in das Grundgesetz aufgenommen wurden. Sie entstammen zwar der christlichen Tradition, dürfen aber als Verfassungsbegriffe nicht

⁴⁶ BVerwGE 123, 49 (75) (Hervorhebung durch Verf.).

⁴⁷ Ebd.

⁴⁸ CHRISTOPH LINK: Konfessioneller Religionsunterricht in einer gewandelten sozialen Wirklichkeit?, in: ZevKR 46 (2001), S. 257, 267.

⁴⁹ PETER NEUNER: Konfessionalität, in: Beobachtung und Teilnahme – Perspektivenwechsel im Religionsunterricht: 11. Arbeitsforum für Religionspädagogik 17. bis 19. Februar 2016–08–11: Dokumentation, hg. von LUDWIG RENDLE, München 2016, S. 23, 25.

auf diese verengt werden. Auch sie werden daher zurecht nicht im christlichen Sinn, sondern als säkulare Rahmenbegriffe verstanden, die religionsneutral auszulegen sind.⁵⁰ Zu Recht werden sie daher im Sinn von Regelbeispielen für gemeinschaftliche Religionsausübung in öffentlichen Anstalten verstanden, die etwa auch kollektive religiöse Praktiken von Muslimen umfassen.⁵¹

Das religionsneutrale Verständnis der verfassungsrechtlichen Begrifflichkeit gilt erst recht dort, wo die Verfassung selbst, wie in Art. 7 Abs. 3 GG, bereits religionsneutrale Begriffe wählt und diese lediglich unter Rückgriff auf historische Literatur mit nicht religionsneutralen Begriffen erläutert werden. Weder der verfassungsrechtliche Begriff des Religionsunterrichts noch der der Religionsgemeinschaft setzen voraus, dass die in Bezug genommenen Religionen wie das Christentum in Konfessionen verfasst sind, noch dass ein christlicher Religionsunterricht nur von einer Konfession erteilt werden darf. Die Formel von der *konfessionellen* Positivität und Gebundenheit zielt nicht darauf, dass der Religionsunterricht sich auf eine Konfession im Sinn der christlichen Religionsgemeinschaften beziehen muss, sondern darauf, dass es sich um einen bekennenden Unterricht handelt.⁵² Für Art. 7 Abs. 3 GG bedarf es auf Seiten der Religionsgemeinschaften, die für die Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen Verantwortung übernehmen, keiner konfessionellen Homogenität, sondern lediglich einer Kongruenz zwischen den im Religionsunterricht gelehrteten Bekenntnisinhalten und den Glaubensüberzeugungen der Religionsgemeinschaften, deren Grundsätze nach Art. 7 Abs. 3 S. 2 GG maßgeblich sind.

Die Grundsätze und die Gemeinsamkeit mit den Grundsätzen anderer Religionsgemeinschaften unterliegen dem Selbstverständnis der Gemeinschaften. Der Staat kann insoweit allenfalls eine Plausibilitätskontrolle derart vornehmen, dass die gemeinsam verantworteten Inhalte nicht lediglich vorgeschoben sind und den Unterricht tatsächlich prägen.⁵³

⁵⁰ DIRK EHLERS: in: Grundgesetz-Kommentar, hg. von MICHAEL SACHS, München 2021, Art. 141 WRV, Rn. 3; MARTIN HECKEL: Religionsfreiheit und Staatskirchenrecht in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht – Klärung und Fortbildung des Verfassungsrechts, hg. von PETER BADURA und HORST DREIER, Tübingen 2001, S. 379, 382; MARTIN MORLOK: in: Grundgesetz-Kommentar III, hg. von HORST DREIER, Tübingen 2018, Art. 140 GG, Rn. 29; PETER UNRUH: in: Grundgesetz Kommentar III, hg. von VON MANGOLDT, KLEIN und STARCK, München 2018, Art. 141 WRV, Rn. 9; vgl. auch PETER UNRUH: Religionsverfassungsrecht, Baden-Baden 2018, S. 27.

⁵¹ BENEDIKT PLESKER: Islamische Gefangenenseelsorge, Freiburg 2022, S. 19 ff; UNRUH: GG-Kommentar 2018 (s.o. Anm. 50), Art. 141 WRV, Rn. 14; dies voraussetzend TARIK TABBARA: Rechtsfragen der Einführung einer muslimischen Krankenhausesorge, in: ZAR 2009, S. 254, 256 ff.; zu eng hingegen VIGOR FRÖHMCKE: Muslime im Strafvollzug, Berlin 2005, S. 225, der verlangt, dass die Praktiken dem kirchlichen Verständnis weitgehend entsprechen müssten.

⁵² GERMANN: GG-Online-Kommentar 2021 (s.o. Anm. 30), Art. 7 GG, Rn. 60.2; ROBBERS: GG-Kommentar 2018 (s.o. Anm. 30), Art. 7 GG, Rn. 127; KLAUS STERN, MICHAEL SACHS und JOHANNES DIETLEIN: § 116, Die Verfassungsaussagen zu Schule und Bildung, in: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, hg. von DIES., München 2011, S. 403, 502 ff.

⁵³ Vgl. zum Kriterium der Plausibilität in diesem Kontext MANTEN: Konfessioneller Re-

(2) Homogenität der Lehrkräfte

Personell entspricht dem Übereinstimmungsgebot des Art. 7 Abs. 1 S. 2 GG die konfessionelle Homogenität der Lehrkräfte. Als normativer und performativer Unterricht kann Religion nur von Lehrkräften unterrichtet werden, die das zu unterrichtende Bekenntnis teilen. Dies müssen die Religionsgemeinschaften, die die Übereinstimmung verantworten, auch sicherstellen können. Daher bedürfen die Lehrkräfte der Anerkennung durch die Religionsgemeinschaften, deren Bekenntnis sie unterrichten. Die Religionsgemeinschaften können die Übereinstimmung nur garantieren, wenn sie sich versichern können, dass die Lehrkräfte ihren Vermittlungsanforderungen genügen.⁵⁴ In der katholischen Kirche erteilt der Diözesanbischof die *Missio canonica* nach c. 805 des *Codex Iuris Canonici*, die evangelischen (Landes-)kirchen erteilen eine *Vocatio* gemäß einer eigenen Ordnung oder eines eigenen Gesetzes.⁵⁵

(3) Homogenität der Schülerinnen und Schüler?

Auf Seiten der Schülerinnen und Schüler ist die Bekenntnishomogenität eine Frage des Selbstverständnisses der Religionsgemeinschaften. Traditionell haben die Kirchen nur Schülerinnen und Schüler im Religionsunterricht akzeptiert, die ihre Konfession teilten.⁵⁶ Doch nichts spricht dagegen, dass sich die Religionsgemeinschaften auf für Schülerinnen und Schüler öffnen, die noch nicht zu ihrem Bekenntnis gefunden haben oder einem anderen oder keinem religiösen Bekenntnis verpflichtet sind. Schon seit längerem sind die Kirchen von ihrem Homogenitätserfordernis für die Schülerinnen und Schüler abgerückt. Sie sehen in der Öffnung des Religionsunterrichts eine Chance für interkonfessionellen und auch interreligiösen und weltanschaulichen Dialog, der ihren Unterricht bereichert. Dass die Öffnung des Religionsunterrichts allein eine Frage des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften ist, hat auch das Bundesverfassungsgericht betont. „Die Zulassung von Schülern fremder Konfession gehört zu der inneren Gestaltung des Religionsunterrichts, die den Grundsätzen der jeweiligen Religionsgemeinschaft folgt.“⁵⁷

ligionsunterricht in öffentlichen Schulen unter den Bedingungen des 21. Jahrhunderts 2020 (s.o. Anm. 31), S. 1061; KÄSTNER: Religiöse Bildung 2011 (s.o. Anm. 34), S. 277.

⁵⁴ MÜCKL: Religionsunterricht bikonfessionell 2019 (s.o. Anm. 39), S. 230; HINNERK WISSMANN: Religionsunterricht für alle?, Tübingen 2019, S. 46.

⁵⁵ In Niedersachsen gilt das Kirchengesetz über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften (Vokationsgesetz) vom 17. Juni 2006 KABl. 2006, S. 94, zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 12. Dezember 2017, KABl. 2017, S. 164.

⁵⁶ Zu der Tradition unter der Weimarer Verfassung und zur Zeit der Genese des Grundgesetzes BVerfGE 74, 244 (254).

⁵⁷ BVerfGE 74, 244 (253); s. a. MARTIN HECKEL: Neue Formen des Religionsunterrichts? – Konfessionell – unkonfessionell – interreligiös – bikonfessionell – „für alle“ – konfessionell – kooperativ?, in: Die Ordnung der Freiheit (FS Christian Starck), hg. von RAINER GROTE, INES HÄRTEL, KARL-EBERHARD HAIN, THORSTEN I. SCHMIDT, THOMAS SCHMITZ, GUNNAR F. SCHUPPERT und CHRISTIAN WINTERHOFF, Tübingen 2007, S. 1093, 1110.

Trotzdem hat der Religionsunterricht für die Mitglieder der Religionsgemeinschaft, deren Grundsätzen er folgt, einen anderen rechtlichen Stellenwert als für andere Schülerinnen und Schüler. Nur für sie kann er auch Pflichtfach sein. Eine Religionsgemeinschaft kann ihren Unterricht zwar für Gäste öffnen, sie macht ihn aber durch die Öffnung nicht zum Pflichtfach für alle, denen diese Öffnung gilt.

2. Gemeinsam verantworteter christlicher Religionsunterricht im verfassungsrechtlichen Vergleich

Der gemeinsam verantwortete christliche Religionsunterricht müsste den vorstehend allgemein charakterisierten Anforderungen des Art. 7 Abs. 3 GG entsprechen, um, wie in dem Positionspapier vorgesehen, als ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen Niedersachsens eingeführt werden zu können. Für eine entsprechende Beurteilung ist entscheidend, wie der gemeinsam verantwortete christliche Religionsunterricht konzipiert wird. Um die in dem Positionspapier vorgestellte Konzeption genauer zu erfassen, soll der gemeinsam verantwortete christliche Religionsunterricht zunächst von anderen Formen des kooperativen oder gemeinsamen Unterrichts abgegrenzt werden. Die Abgrenzungen werden auch dazu genutzt werden, die Anforderungen aus Art. 7 Abs. 3 GG zu profilieren. Dieser Profilierung dient auch der gelegentliche Blick auf diejenige Form des gemeinsam verantworteten Religionsunterrichts, der unter dem Grundgesetz schon immer praktiziert wurde: der gemein-evangelische Religionsunterricht.

Die eingangs beschriebenen religionssoziologischen und -demographischen Entwicklungen haben nicht nur in Niedersachsen, sondern auch in anderen Bundesländern Anlass gegeben, neue Formate für den Religionsunterricht zu entwickeln und zum Teil auch bereits in die Praxis umzusetzen. Von den bisherigen Modellen will sich der gemeinsam verantwortete christliche Religionsunterricht unterscheiden. In dem Blick auf die Unterschiede treten seine Eigenheiten und die mit ihm verfolgte Innovation noch einmal deutlicher hervor.

a) Konfessionell-kooperativer Religionsunterricht

Auch wenn der gemeinsam verantwortete christliche Religionsunterricht in einer Entwicklungslinie des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts liegt, unterscheidet er sich doch von ihm in mehrfacher Hinsicht.

Der konfessionell-kooperative Religionsunterricht kennt keine gemeinsame Verantwortung der Religionsgemeinschaften für von beiden Konfessionen geteilte Glaubensinhalte. Vielmehr steht der konfessionell-kooperative Religionsunterricht immer in der Verantwortung der Konfession, der die Lehrkraft angehört, die den Unterricht erteilt.⁵⁸

⁵⁸ Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen 2011 (s.o. Anm. 14), Nr. 4.5, S. 2.

Personelle Ausprägung des Übereinstimmungsgebots ist die Anerkennung der Lehrkraft durch die Religionsgemeinschaft. Beim konfessionell-kooperativen Religionsunterricht liegt diese Anerkennung, als *Vocatio* oder *Missio canonica*, allein bei der Religionsgemeinschaft, der die Lehrkraft angehört. Für den gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterricht werden die beteiligten Religionsgemeinschaften hingegen wechselseitig *Vocatio* und *Missio canonica* anerkennen und insoweit auch eine gemeinsame Verantwortung für die personelle Seite des Religionsunterrichts übernehmen.

Für die staatliche Unterrichtsverwaltung gibt es bei konfessionell-kooperativem Religionsunterricht immer nur eine Konfession, die für den jeweiligen Religionsunterricht als Ansprechpartner für die Übereinstimmung des Curriculums mit den Grundsätzen dieser Religionsgemeinschaft zur Verfügung steht. Bei dem gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterricht wird eine gemeinsame Kommission aus Vertretern der beiden Konfessionen geschaffen, die von allen beteiligten Kirchen mit den notwendigen Befugnissen ausgestattet ist.

Entsprechend besteht der konfessionell-kooperative Religionsunterricht aus zwei Fächern, evangelischem und katholischem Religionsunterricht, mit zwei Curricula. Der gemeinsam verantwortete christliche Religionsunterricht versteht sich hingegen als ein Unterrichtsfach, für das ein Curriculum erstellt wird.

Alle diese konzeptionellen und organisatorischen Änderungen dienen der Fortentwicklung der religionspädagogischen Ziele des Religionsunterrichts. So sollen die den beteiligten Kirchen gemeinsamen christlichen Glaubenswahrheiten noch stärker in den Vordergrund treten. Auch wenn dies bereits in den Absprachen, die dem konfessionell-kooperativen Religionsunterricht zugrundeliegen, angelegt war, sollen die Gewichte noch einmal in Richtung der gemeinsamen Bekenntnisinhalte verschoben werden. Gegenüber dem immer aus einer konfessionellen Perspektive unterrichteten konfessionell-kooperativen Religionsunterricht werden die gemeinsamen christlichen Glaubensinhalte im gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterricht explizit von den konfessionellen Ausprägungen unterschieden.⁵⁹

Ferner wird die Differenzsensibilität des Unterrichts, die auch schon im konfessionell-kooperativen Religionsunterricht verfolgt wurde, noch einmal betont. Analog zum Kontroversitätsgebot des Politikunterrichts wird im gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterricht das, was zwischen den beteiligten Kirchen kontrovers diskutiert wird, auch kontrovers und zugleich differenzsensibel aufgegriffen. Zum einen soll dies Schülerinnen und Schüler in ihrem konfessionellen Selbstbewusstsein und ihrer konfessionellen Reflexivität stärken; zum anderen soll durch die Betonung der christlichen Gemeinsamkeiten und der systematischen Einbeziehung der konfessionellen Differenzen die ökumenische Dialogfähigkeit sowie die Achtung und Toleranz gegenüber den konfessionellen

⁵⁹ SCHULREFERENTINNEN UND SCHULREFERENTEN DER EVANGELISCHEN KIRCHEN UND KATHOLISCHEN BISTÜMER IN NIEDERSACHSEN: Positionspapier 2021 (Anm. 2), S. 33.

Ausprägungen des Christentums, aber auch gegenüber anderen Formen der Religiosität gestärkt werden.

Während bereits für den konfessionell-kooperativen Religionsunterricht partiell gemeinsame Unterrichtsmaterialien erstellt wurden, sollen für den gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterricht neue Lehrwerke erarbeitet werden, die das gemeinsame Curriculum umfassend spiegeln sollen. In der Aus-, Weiter- und Fortbildung soll der gemeinsam verantwortete christliche Religionsunterricht in einer systematischen Weise eingebunden werden, während für den konfessionell-kooperativen Religionsunterricht bislang lediglich Ansätze zu spezifischen Fortbildungen entwickelt wurden.

Aus verfassungsrechtlicher Perspektive ist der konfessionell-kooperative Religionsunterricht bereits mehrfach Gegenstand von Einordnungen gewesen, die gegen ihn keine grundsätzlichen Bedenken erhoben haben, da er lediglich den traditionellen konfessionellen Religionsunterricht der beiden Kirchen koordiniert. Soweit im konfessionell-kooperativen Religionsunterricht die konfessionellen Besonderheiten des Bekenntnisses vorgestellt werden, der die Lehrkraft nicht angehört, handelt es sich notwendig um konfessionskundliche Inhalte. Als Bekenntnis können Bekenntnisinhalte nur durch Bekennende vertreten und unterrichtet werden. Zu Recht wird daher darauf hingewiesen, dass auch der konfessionell-kooperative Religionsunterricht trotz dieser in ihm angelegten konfessionskundlichen Elemente den Charakter eines Bekenntnisunterrichts wahren muss. Die religionskundlichen Inhalte dürfen den konfessionell-kooperativen Religionsunterricht nicht dominieren.⁶⁰ Allerdings ist eine Dominanz religionskundlicher Inhalte weder in den Konzepten des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts angelegt noch in seiner Praxis ersichtlich.

b) Religionsunterricht für alle

Weit über den gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterricht hinaus geht das Modell eines „Religionsunterrichts für alle“, wie es in Hamburg verfolgt wird. Der grundlegende Unterschied besteht darin, dass im „Religionsunterricht für alle“ eine Vielzahl von unterschiedlichen Religionen unterrichtet werden sollen. Das Curriculum wird von Vertreterinnen und Vertretern evangelischen, jüdischen, islamischen, alevitischen und buddhistischen Glaubens erarbeitet.⁶¹ Anders als die den gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterricht tragenden Konfessionen verbinden die am „Religionsunterricht für alle“ beteiligten Religionen keine allen gemeinsame Glaubensinhalte.

Eine fast unüberwindlich erscheinende organisatorische Hürde besteht darin, für die jeweiligen Klassen und Jahrgänge ausreichend viele anerkannte Vertreter der beteiligten Religionen zu finden, die sie als Bekenntnis im Unterricht vertreten könnten. Sollte dies nicht gelingen, müsste eine Lehrkraft in großem Um-

⁶⁰ HECKEL: Neue Formen des Religionsunterrichts? 2007 (s.o. Anm. 57), S. 1127.

⁶¹ Zu diesem Modell WISSMANN: Religionsunterricht für alle? 2019 (s.o. Anm. 54), S. 32 ff.

fang über Religionen berichten, deren Glaubenswahrheiten sie nicht teilt. Alle diese Unterrichtsanteile wären notwendig rein religionskundlicher Natur.⁶² Da aber gerade die Unterrichtung über eine große Pluralität von Religionen den Kern des „Religionsunterrichts für alle“ ausmacht, wäre er durch diese religionskundlichen Anteile geprägt, gegenüber denen die als Bekenntnis gelehrteten Inhalte notwendig zurücktreten müssten. Ein wesentlich religionskundlicher Unterricht ist aber kein Religionsunterricht im Sinn von Art. 7 Abs. 3 GG.⁶³

Selbst wenn es gelingen sollte, dass Repräsentationsproblem⁶⁴ für einen solchen Unterricht derart zu lösen, dass die Glaubenswahrheiten der behandelten Religionen jeweils durch anerkannte Vertreter in Form eines Bekenntnisunterrichts vermittelt würden, könnte zwar jeweils ein Bekenntnisunterricht aus der Perspektive der jeweiligen Lehrkraft vorliegen, doch erhöhe der Unterricht insgesamt nicht mehr den Anspruch *ein* Bekenntnis zu vermitteln.⁶⁵ Unabhängig von der religiösen Pluralität der Schülerinnen und Schüler zielt der Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 GG auf die Vermittlung eines Bekenntnisses und einer Glaubenswahrheit. Dies schließt Binnendifferenzierungen nicht aus. Doch muss er auf die Vermittlung einer Glaubenswahrheit zielen und diese Vermittlung muss den Unterricht prägen. Der Zweck des „Religionsunterrichts für alle“ mit wechselnden authentischen Darstellungen verschiedenster Religionen, bestünde aber gerade in der Vermittlung vieler Glaubenswahrheiten, ohne dass eine von ihnen eine den Unterricht prägende Rolle einnähme. Er zielte auf einen authentisch präsentierten Überblick über verschiedene Religionen. In der Sache ist dies ein religionskundliches Unterrichtsformat,⁶⁶ das einmal als „Fenstermodell“ für einen Religionskunde- und Ethikunterricht beschrieben wurde.⁶⁷ Es handelte sich aber nicht mehr um einen Religionsunterricht gemäß Art. 7 Abs. 3 GG.

⁶² MÜCKL: Religionsunterricht bikonfessionell 2019 (s.o. Anm. 39), S. 251.

⁶³ Auch WISSMANN: Religionsunterricht für alle? 2019 (s.o. Anm. 54), S. 80 f., sieht diese Gefahr: „Erkennbar liegt bei einem solch komplexen Modell eine Hauptlast bei der Durchführung durch die Lehrerinnen und Lehrer. [...] Auch in der Durchführung darf der Unterricht keine überkonfessionelle vergleichende Betrachtung religiöser Lehren, nicht bloße Morallehre, Sittenunterricht, historisierende und relativierende Religionskunde, Religions- oder Bibelgeschichte werden.“

⁶⁴ Zum Repräsentationsproblem des Hamburger Modells HECKEL: Neue Formen des Religionsunterrichts? 2007 (s.o. Anm. 57), S. 1113 f.

⁶⁵ WISSMANN: Religionsunterricht für alle? 2019 (s.o. Anm. 54), S. 81, spricht davon, dass der „Religionsunterricht für alle“ Gefahr laufe, das Recht der Schülerinnen und Schüler auf „religiöse Beheimatung“ zu verletzen.

⁶⁶ So i.E. auch MÜCKL: Religionsunterricht bikonfessionell 2019 (s.o. Anm. 39), S. 251; MECKEL: Religionsunterricht im Recht 2011 (s.o. Anm. 45), S. 347 f.

⁶⁷ BERNHARD SCHLINK und RALF POSCHER: Gutachtliche Stellungnahme zu den verschiedenen Varianten eines Religions- und Ethikunterrichts an den Berliner Schulen, 2000, S. 31 ff.; vgl. auch HARTMUT KRESS: Religionsunterricht, Religionskunde und die bekenntnisfreie Schule, in: NJOZ 2020, S. 1537, 1538.

c) *Religionsunterricht eines gemein-christlichen
oder ökumenischen Bekenntnisses*

Welche Formen Bekenntnisse annehmen, unterliegt grundsätzlich dem Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften. So wäre es theoretisch möglich, dass sich die an dem gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterricht beteiligten Kirchen auf ein neues, gemein-christliches Bekenntnis verständigten und dieses zum Gegenstand des Religionsunterrichts machen wollten. Ein solches Verständnis könnte unterschiedliche Formen annehmen. So könnten die beteiligten Kirchen ein neues gemein-christliches Bekenntnis begründen, das sich auf bestimmte Kerninhalte des Christentums beschränkt. Allerdings liegt den beteiligten Kirchen eine solche Absicht fern.⁶⁸

Weniger weitgehend wäre die Vorstellung, ein ökumenisches Bekenntnis zum gemeinsam verantworteten Gegenstand des Religionsunterrichts zu machen. Ein Vorbild könnte hier der gemein-evangelische Religionsunterricht sein. Auch wenn sich kaum eingehende Erläuterungen zur konfessionellen Differenz zwischen lutherischen, reformierten und unierten Kirchen im Rahmen des gemein-evangelischen Religionsunterrichts in den Flächenstaaten finden,⁶⁹ wird zum Teil eine ökumenische Deutung nahegelegt. So erachtet etwa *Martin Heckel* den gemein-evangelischen Religionsunterricht für sachgerecht und rechtlich unbedenklich, weil die protestantischen Kirchen, die die Leuenberger Konkordie von 1973 unterzeichnet haben, ihre Differenzen nicht mehr für „trennend“ erklären.⁷⁰

Um beurteilen zu können, unter welchen Bedingungen ein ökumenischer Religionsunterricht von verschiedenen Konfessionen gemeinsam verantwortet werden kann, ist es hilfreich, sich an den deontischen Alternativen der Normativitätsverhältnisse zwischen den Bekenntnissen zu orientieren. Alltagssprachlich unterscheiden wir Gebote, Verbote und Erlaubnisse. Davon ausgehend ergeben sich zunächst drei ökumenisch relevante Normativitätsverhältnisse zwischen Bekenntnissen. Die normativ stärkste Differenz liegt vor, wenn ein Bekenntnis eine Überzeugung oder eine Praxis gebietet, die das andere Bekenntnis verbietet. Für *Heinrich Fries* und *Karl Rahner* schloss diese Art der normativen Differenz eine Ökumene aus. „In keiner Teilkirche darf dezidiert und bekenntnismäßig ein Satz verworfen werden, der in einer anderen Teilkirche ein verpflichtendes Dogma ist.“⁷¹ Im Fall einer solchen normativen Differenz besteht eine unvereinbare Kon-

⁶⁸ SCHULREFERENTINNEN UND SCHULREFERENTEN DER EVANGELISCHEN KIRCHEN UND KATHOLISCHEN BISTÜMER IN NIEDERSACHSEN: Positionspapier 2021 (Anm. 2), S. 29.

⁶⁹ Von „Unschärfen“ spricht WISSMANN: Religionsunterricht für alle? 2019 (s.o. Anm. 54), S. 52f.; er selbst plädiert daher bei Art. 7 Abs. 3 GG dafür mit „gradueller Abgrenzungen“ anhand der formellen und materiellen Kriterien des Religionsunterrichts zu arbeiten, die dann aber die Unschärfen nicht aufheben, sondern teilen.

⁷⁰ HECKEL: Neue Formen des Religionsunterrichts? 2007 (s.o. Anm. 57), S. 1118.

⁷¹ HEINRICH FRIES und KARL RAHNER: Einigung der Kirchen – reale Möglichkeit, Freiburg im Breisgau/Basel/Wien ²1986, S. 35; zu dem Versuch, die Bekenntnisunterschiede zwischen der katholischen und den evangelischen Kirchen entlang dieses Verständnisses in ökumenischer Einheit in Vielfalt zu deuten NEUNER: Konfessionalität 2016 (s.o. Anm. 49), S. 31 f.

fessionalität. Im christlichen Kontext kann sie als „kirchentrennend“ bezeichnet werden.

Eine schwächere Form der normativen Differenz liegt vor, wenn ein Bekenntnis eine Überzeugung oder eine Praxis gebietet, die das andere Bekenntnis zwar nicht gebietet, aber erlaubt. Diese Art der Differenz ermöglicht nach *Fries* und *Rahner* die Ökumene. Sie sei daher als „nicht kirchentrennend“ bezeichnet.

Finden sich bei beiden Bekenntnissen hingegen unterschiedliche Überzeugungen oder Praktiken, die aber nach beiden weder geboten noch verboten, sondern erlaubt sind, sind die Differenzen Ausdruck pluralistischer konfessioneller Glaubenserfahrung und -praxis. Sie sollen daher hier als „pluralistische“ Differenzen geführt werden. Sie kommen auch innerhalb eines Bekenntnisses vor, da Bekenntnisse regelmäßig Unterschiede in den Überzeugungen und Praktiken erlauben und damit der Individualität der Glaubenserfahrung Raum geben.

Aufgrund der verfassungsrechtlich erforderlichen Kongruenz zwischen den dem Religionsunterricht zugrundeliegenden Glaubensinhalten und den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft, die die Übereinstimmung im Sinn von Art. 7 Abs. 3 S. 2 GG verantworten soll, kann keine gemeinsame Verantwortung von Religionsgemeinschaften für Inhalte übernommen werden, in denen sie sich im obigen Sinn kirchentrennend unterscheiden. Dies würde ihnen eine Mitverantwortung für Inhalte einräumen, die sie selbst sogar ablehnen. Soweit die Bekenntnisunterschiede zwischen reformierten und lutherischen Kirchen vor und jenseits der Leuenberger Konkordie oder auch trotz der verkündeten Kirchengemeinschaft noch kirchentrennender Natur sind, könnte der gemein-evangelische Religionsunterricht nicht hinsichtlich aller Bekenntnisinhalte gemeinsam von den beteiligten protestantischen Kirchen verantwortet werden.

Umgekehrt schaden lediglich pluralistische Unterschiede einer gemeinsamen Verantwortung von Religionsgemeinschaften für die geforderte Übereinstimmung mit den Bekenntnisgrundsätzen nicht. Für die Religionsgemeinschaften handelt es sich um jeweils erlaubte Ausprägungen ihrer Glaubensüberzeugungen. Dies würde auch dann gelten, wenn die pluralistischen Glaubenserfahrungen und -praktiken der Gläubigen in den Religionsgemeinschaften unterschiedlich verteilt wären, d.h. sich eine Ausprägung in der einen häufiger oder homogener fände. Solange es sich nach beiden Konfessionen um erlaubte Ausprägungen ihres Bekenntnisses handelt, könnten sie auch gemeinsam Verantwortung übernehmen. Verfassungsrechtlich wäre auch nicht erheblich, wie die einzelnen erlaubten Ausprägungen des Bekenntnisses in den beteiligten Religionsgemeinschaften jeweils konnotiert sind. Ob einzelne nach dem Bekenntnis erlaubte Ausprägungen eher unter Schmerzen toleriert oder als Ausdruck vielfältiger Glaubenserfahrung gewürdigt werden, ist für die verfassungsrechtliche Beurteilung gleichgültig. Wichtig ist lediglich, dass es sich um eine Ausdrucksform des jeweiligen Bekenntnisses handelt, die sich die beteiligten Religionsgemeinschaften selbst noch als erlaubt zurechnen. Hinsichtlich von Ausdrucksformen des Bekenntnisses, die sie als erlaubt anerkennen, können sie auch Verantwortung für die Übereinstimmung übernehmen. Soweit die Kirchengemeinschaft der Leu-

enberger Konkordie für die ihr beigetretenen Kirchen dazu geführt hat, dass ihre Bekenntnisunterschiede lediglich noch pluralistischer Natur sind, könnten sie auch den gemein-evangelischen Religionsunterricht gemeinsam verantworten. In diesem Fall würde *Heckels* Erläuterung des gemein-evangelischen Religionsunterrichts die verfassungsrechtlich erforderliche Kongruenz zutreffend nachzeichnen.

Schwieriger zu beurteilen ist die Bedeutung des verfassungsrechtlichen Kongruenzerfordernisses bei nicht-trennenden Differenzen im obigen Sinn. Um hier Klarheit zu erlangen, muss zunächst der alltagssprachliche Erlaubnisbegriff disambiguiert werden. In der deontischen Standardlogik unterscheidet man zu diesem Zweck zwischen einem Erlaubnis- und einem Indifferenzoperator.⁷² Der Erlaubnisoperator (P) kommt bei normativen Aussagen zum Einsatz, die lediglich die Abwesenheit eines Verbots kennzeichnen ($Pp = \neg O\neg p$).⁷³ Der Indifferenzoperator (I) kommt hingegen zum Einsatz, wenn ein Verhalten nicht geboten ist und dasselbe für sein logisches Gegenteil gilt [$I p = (\neg O p \wedge \neg O\neg p)$]. In Fällen einer nicht-trennenden Differenz kann eine Erlaubnis im Sinn des Indifferenzoperator auf ein Gebot treffen. Worin die Religionsgemeinschaften dann übereinstimmen, ist lediglich die Erlaubnis im Sinn des Erlaubnisoperators, nicht aber im Sinn der Indifferenz. Gemeinsam verantworten könnten sie daher auch nur, dass der von der einen Religionsgemeinschaft als geboten erachtete Glaubensinhalt erlaubt im Sinn der Abwesenheit eines Verbots ist. Für darüberhinausgehende Bekenntnisinhalte, sei es im Sinn der indifferenten Erlaubnis oder eines Gebots, gilt hingegen dasselbe wie für kirchentrennende. Die von Art. 7 Abs. 3 S. 2 GG vorausgesetzte Kongruenz von Grundsätzen und Religionsgemeinschaften wäre nicht gewahrt. Bei in *Fries* und *Rahners* Sinn nicht-kirchentrennenden Bekenntnisunterschieden bedarf es hinsichtlich der gemeinsamen Verantwortung der Religionsgemeinschaften für die Bekenntnisinhalte daher subtiler Differenzierung, die sich religionspädagogisch vielleicht nicht für alle Jahrgangsstufen eignet. Soweit es sich bei den innerprotestantischen Bekenntnisunterschieden nicht lediglich um pluralistische handelt, müssten sie jedoch berücksichtigt werden, wenn nicht-kirchentrennende Differenzen als Bekenntnis gemeinsam verantwortet werden sollen.

Indes wäre es ein Missverständnis, den gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterricht im Sinn eines ökumenischen Bekenntnisunterrichts zu verstehen oder ihn gar so zu deuten, dass mit ihm die Bekenntnisunterschiede zwischen katholischer und den evangelischen Kirchen zu rein pluralistischen erklärt werden sollten. Vielmehr wollen die beteiligten Kirchen gerade ihre jeweilige konfessionelle Identität bewahren. Sie wollen zwar respektvoll mit ihren Bekenntnisdifferenzen umgehen; sie sehen aber durchaus noch Trennendes in

⁷² PAUL MCNAMARA und FREDERIK VAN DE PUTTE: Deontic Logic, in: The Stanford Encyclopedia of Philosophy, hg. von EDWARD N. ZALTA, 2022, 1.2.

⁷³ Die Formalisierung setzt den Gebotsoperator (O) als grundlegend, sodass die Abwesenheit eines Verbots als Fehlen eines Gebots des logischen Gegenteils dargestellt wird.

ihnen. Nicht alle Bekenntnisunterschiede gelten ihnen jeweils als gleich gültige Verständnisse des Christentums.

d) Religionspädagogische Beschränkung auf gemeinsame Bekenntnisgehalte

Missverstanden würde die Konzeption des gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterrichts auch, wenn sie auf die Vermittlung der von den beteiligten Kirchen geteilter Glaubenswahrheiten beschränkt erachtet würde. Religionspädagogisch könnte ein solcher Religionsunterricht seine Rechtfertigung dadurch erfahren, dass die beteiligten Kirchen zu der Überzeugung gelangten, dass es für die schulische Vermittlung ihrer Bekenntnisse ausreichend sei, sich zunächst auf die Vermittlung zentraler Glaubenswahrheiten zu beschränken und die konfessionellen Ausprägungen der Bildungsarbeit und den Gottesdiensten in den Gemeinden zu überantworten.

Verfassungsrechtlich wäre ein auf geteilte christliche Bekenntnisinhalte beschränkter Religionsunterricht nicht bereits durch Art. 141 GG ausgeschlossen. Aus Art. 141 GG lässt sich kein Argument gegen einen auf gemeinsame Bekenntnisinhalte beschränkten Religionsunterricht konstruieren.⁷⁴ Anlass für die Regelung in Art. 141 GG war die Tradition des Bremer Unterrichts in Biblischer Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage. Doch ist Art. 141 GG nicht so zu verstehen, dass damit außerhalb von Art. 141 GG ein gemeinsamer christlicher Religionsunterricht ausgeschlossen sein soll. Dies schon deshalb nicht, weil es sich bei dem Bremer Unterricht in Biblischer Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage gar nicht um einen Religionsunterricht im Sinn von Art. 7 Abs. 3 GG handelt. Bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen kann der Bremer Unterricht in Biblischer Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage kein Bekenntnisunterricht sein, da die Bremer Verfassung, die diese Unterrichtsform garantiert, das durch das Grundgesetz vorgegebene Selbstbestimmungsrecht der christlichen Kirchen nicht übergehen und eine allgemeine christliche Konfession zum Gegenstand eines staatlichen Bekenntnisunterrichts machen darf. Es handelt sich vielmehr um einen Religionskundeunterricht.⁷⁵ Art. 141 GG ist keine Sonderregelung für einen konfessionsübergreifenden christlichen Bekenntnisunterricht, schon gar nicht eine exklusive.

Sollten Kirchen zu der religionspädagogischen Einschätzung gelangen, dass sie den schulischen Religionsunterricht auf die Vermittlung der von ihnen geteil-

⁷⁴ So aber wohl HANS MICHAEL HEINIG: Religionsunterricht nach Art. 7.3 des Grundgesetzes – Rechtslage und Spielräume, in: Religionsunterricht – wohin? – Modelle seiner Organisation und didaktischen Struktur, hg. von SCHRÖDER, Neukirchen-Vluyn 2014, S. 141, 149.

⁷⁵ Zu den historischen und genetischen Hintergründen sowohl des Bremer Unterrichts in Biblischer Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage als auch von Art. 141 GG RALF POSCHER: Religions- oder Religionskundeunterricht?, in: RdJB 54 (2006), S. 460; BERNHARD SCHLINK und RALF POSCHER: Der Verfassungskompromiß zum Religionsunterricht, Baden-Baden 2000; i.E. so auch UNRUH: Religionsverfassungsrecht 2018 (s.o. Anm. 50), Rn. 443.

ten christlichen Inhalte beschränken wollen, fiele dies in ihr Selbstbestimmungsrecht. So wie dies das Bundesverwaltungsgericht für einen gemeinsamen Religionsunterricht von mehreren islamischen Religionsgemeinschaften anerkannt hat,⁷⁶ wäre dies auch für einen gemeinsamen Religionsunterricht mehrerer Kirchen anzuerkennen [s.o. II. 1. b. dd) (1)]. Dem Staat steht nicht zu, seine religionspädagogische Einschätzung an die Stelle derjenigen der Kirchen zu setzen. Das Selbstverständnis der beteiligten Kirchen könnte allenfalls daraufhin überprüft werden, ob es plausibel ist.⁷⁷ Angesichts des Reichtums geteilter christlicher Glaubenswahrheiten würde ein an diesen Bekenntnisinhalten orientierter Unterricht auch allen Plausibilitätsanforderungen ohne Weiteres genügen.⁷⁸

Dennoch wird diese Plausibilität in Zweifel gezogen. So wird angeführt, dass es keine geteilten-christlichen Glaubensinhalte gäbe, die nicht durch die konfessionellen Prägungen affiziert seien. *Martin Heckel* wählt dafür das suggestive Bild konfessionellen Sauerteigs, der alle Glaubensüberzeugungen einer Konfession – auch die mit anderen geteilten – durchzieht.⁷⁹

Daran ist richtig, dass die konfessionelle Perspektive auch auf geteilte christliche Glaubensüberzeugungen ausstrahlen kann. Sollten aber christliche Kirchen zu der Überzeugung gelangen, dass diese dadurch nicht so beeinflusst werden, dass sie nicht gemeinsam getragen werden können, so handelt es sich bei diesen konfessionellen Färbungen lediglich um pluralistische Ausformungen der geteilten Glaubensüberzeugungen, wie sie sich auch innerhalb der Konfessionen finden. Ob dies so ist, muss jede Religionsgemeinschaft für sich entscheiden. Sollten aber alle beteiligten Kirchen zu einem pluralistischen Verständnis der Schattierungen der geteilten christlichen Glaubensüberzeugungen gelangen, ist dies Ausdruck ihres verfassungsrechtlich geschützten Selbstverständnisses.

Die Plausibilität der Annahme geteilter christlicher Inhalte, die beide christlichen Kirchen trotz konfessioneller Differenzen als gemeinsame Bekenntnisinhalte anerkennen können, stellt auch *Heckel* letztlich nicht in Frage. In grundsätzlich affirmativer Auseinandersetzung mit dem konfessionell-kooperativen Religionsunterricht geht auch *Heckel* von dieser Möglichkeit aus: „Soweit die ökumenische Einigkeit reicht, kann das Programm von beiden Seiten nach Unterrichtsgegenständen, -maßstäben und -zielen als gemeinsames Bekenntnis vertreten und vermittelt werden.“⁸⁰

⁷⁶ BVerwGE 123, 49 (75); BVerwG, NVwZ 2019, 236 (Rn. 19); dazu s.o. S. 227 f.

⁷⁷ Vgl. zum Kriterium der Plausibilität in diesem Kontext KÄSTNER: Religiöse Bildung 2011 (s.o. Anm. 34), S. 277.

⁷⁸ Zu den theologischen Gemeinsamkeiten, die den gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterricht nach dem Selbstverständnis der beteiligten Kirchen tragen, i.E. SCHULREFERENTINNEN UND SCHULREFERENTEN DER EVANGELISCHEN KIRCHEN UND KATHOLISCHEN BISTÜMER IN NIEDERSACHSEN: Positionspapier 2021 (Anm. 2), S. 14–22 m.w.N.

⁷⁹ HECKEL: Neue Formen des Religionsunterrichts? 2007 (s.o. Anm. 57), S. 1121.

⁸⁰ A.a.O., S. 1126.

Das Modell eines religionspädagogisch auf geteilte Glaubenswahrheiten beschränkten Religionsunterrichts, der von mehreren Konfessionen verantwortet wird, könnte auch eine weitere Möglichkeit sein, mit dem sich der gemein-evangelische Religionsunterricht in Flächenstaaten mit lutherischen, reformierten und unierten Kirchen rechtlich rekonstruieren ließe. Soweit er sich rechtstatsächlich auf Bekenntnisinhalte beschränkt, die den beteiligten evangelischen Kirchen unterschiedlicher evangelischer Konfessionen gemeinsam sind, folgte er diesem Modell. Diesem Modell könnte er besonders auch gefolgt sein, bevor die trennenden Bekenntnisunterschiede in der Leuenberger Konkordie 1978 einem einheitlichen Kirchenverständnis gewichen sind.

Doch der gemeinsam verantwortete christliche Religionsunterricht will diesem Modell nicht folgen, sondern geht über geteilte christliche Inhalte bewusst hinaus. Die gemeinsamen christlichen Glaubensinhalte sollen zwar im Zentrum des Unterrichts stehen und in Form des Bekenntnisunterrichts vermittelt werden; darüber hinaus sollen aber auch die konfessionellen Ausprägungen des Christentums Gegenstand des Unterrichts sein. Den Schülerinnen und Schülern soll so gerade der Bezug der konfessionellen Ausprägungen zu den geteilten christlichen Glaubenswahrheiten vermittelt werden. Nicht zuletzt soll ihnen so ermöglicht werden, ihre eigene konfessionelle Identität in ein Verhältnis zu den geteilten Bekenntnisbeständen und zu anderen Konfessionen zu setzen. Dies soll zum einen ihr konfessionelles Selbstbewusstsein, zum anderen aber auch das respektvolle Verständnis des konfessionell Anderen stärken.

3. Verfassungsmäßige Gestaltung des gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterrichts

Im Unterschied zu den vorstehend diskutierten Formen und Modellen des Religionsunterrichts soll der gemeinsam verantwortete christliche Religionsunterricht zum einen ein gemeinsam verantworteter sein, zum anderen aber auch die unterschiedlichen konfessionellen Ausprägungen der geteilten christlichen Glaubensinhalte thematisieren.

a) Gestaltungsoptionen

Ein so angelegter Religionsunterricht grenzt sich nicht nur von den vorstehend beschriebenen Alternativen ab, sondern kann auch selbst wieder auf unterschiedliche Weisen konzipiert werden.⁸¹

aa) Bekenntnisunterricht mit religionskundlicher Konfessionslehre

Eine Gestaltungsmöglichkeit, die verfassungsrechtlich keine weitergehenden Fragen aufwirft, besteht darin, die geteilten Glaubensinhalte als Bekenntnis zu

⁸¹ MANTEN: Konfessioneller Religionsunterricht an öffentlichen Schulen vor während und nach „Corona“ 2021 (s.o. Anm. 41), S. 418.

unterrichten und die konfessionsspezifischen Inhalte auf religionskundlicher Basis in den gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterricht eingehen zu lassen. In Form des Bekenntnisunterrichts würden die gemeinsamen christlichen Glaubenswahrheiten von Lehrkräften beider Konfessionen unterrichtet. Für diesen Bekenntnisunterricht könnten auch alle beteiligten Kirchen die Verantwortung übernehmen, da sie alle für die ihnen gemeinsamen christlichen Glaubenswahrheiten einstehen. Dieser Bekenntnisunterricht würde durch religionskundliche Bezüge der geteilten christlichen Glaubenswahrheiten ergänzt. Diese religionskundlichen Bezüge könnten sich nicht nur auf andere Religionen, sondern auch auf die unterschiedlichen christlichen Konfessionen beziehen. Für konfessionsspezifische Inhalte der Konfession, der die Lehrkraft nicht angehört, ergibt sich dies bereits daraus, dass sie kein Bekenntnis als Bekenntnis vertreten kann, dass sie nicht teilt.⁸² Hinsichtlich der konfessionsspezifischen Inhalte, die die Lehrkraft als eigenes Bekenntnis teilt, wäre hingegen auch möglich, dass sich die beteiligten Kirchen darauf verständigen, dass diese Bezüge durch die Lehrkraft in authentischer Vertretung der Konfession religionskundlich eingeführt werden. Sie müssten jedoch deutlich machen, dass diese Inhalte trotz der authentischen Präsentation nicht mit dem normativen Anspruch eines Bekenntnisunterrichts vermittelt würden.

Werden die konfessionsspezifischen Bezüge des den geteilten christlichen Glaubenswahrheiten geltenden Bekenntnisunterrichts lediglich religionskundlich eingeführt, so können diese religionskundlichen Elemente ebenso von allen beteiligten Kirchen verantwortet werden wie Bezüge zu anderen Religionen. Hinsichtlich der religionskundlichen Elemente eines Religionsunterrichts gilt das aus Art. 7 Abs. 3 S. 2 GG folgende Kongruenzerfordernis nicht.

Allerdings dürften die religionskundlichen Elemente den gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterricht nicht dominieren. Sie müssten vielmehr dem Bekenntnisunterricht der geteilten christlichen Glaubenswahrheiten zugeordnet sein, die das Zentrum des Unterrichts bilden. Dass der Schwerpunkt des Unterrichts bei den gemeinsamen christlichen Inhalten liegt, sieht das Positionspapier aber auch ausdrücklich vor: „Für einen gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterricht gilt, dass die Übereinstimmungen in der Frage nach der christlichen Wahrheit weitaus größer als die Unterschiede sind; und damit kann *die Mehrzahl* der Unterrichtsinhalte mit den Grundsätzen der beiden Religionsgemeinschaften übereinstimmen.“⁸³ Sollte der gemeinsam verantwortete christliche Religionsunterricht als um konfessionskundliche Elemente angereicherter Bekenntnisunterricht der von den beteiligten Kirchen geteilten christlichen Glaubenswahrheiten konzeptioniert werden, wäre er Religionsunterricht im Sinn von Art. 7 Abs. 3 GG.

⁸² MÜCKL: Religionsunterricht bikonfessionell 2019 (Anm. 39), S. 230.

⁸³ SCHULREFERENTINNEN UND SCHULREFERENTEN DER EVANGELISCHEN KIRCHEN UND KATHOLISCHEN BISTÜMER IN NIEDERSACHSEN: Positionspapier 2021 (Anm. 2), S. 28 (Hervorhebung durch Verf.).

bb) Vollständig gemeinsam verantworteter Bekenntnisunterricht

Die weitestgehende Konzeption bestünde darin, dass alle Inhalte des Unterrichts als Bekenntnisunterricht gestaltet werden und beide Konfessionen dabei sowohl die geteilten als auch die konfessionsspezifischen Inhalte gemeinsam verantworteten. Dies bedeutete, dass auch die spezifisch evangelischen Bekenntnisinhalte gemeinsam, d.h. auch durch die katholischen Diözesen, und die spezifisch katholischen auch durch die beteiligten evangelischen Kirchen verantwortet würden. Die beteiligten Kirchen würden damit die Inhalte einer Konfession (mit-)verantworten, die sie selbst nicht vertreten und jedenfalls zum Teil mit ihrem Bekenntnis für unvereinbar erachten. Das ist von den Beteiligten weder gewollt, noch wäre dies aufgrund des Kongruenzerfordernisses verfassungsrechtlich tragfähig. Als durchgängig bezüglich aller Bekenntnisinhalte gemeinsam verantworteter Religionsunterricht würde die geplante Fortentwicklung der Kooperation der beteiligten Kirchen gegen das aus Art. 7 Abs. 3 S. 2 GG folgende Kongruenzerfordernis verstoßen.

cc) Gemeinsamer und konfessionell-kooperativer Religionsunterricht

Eine dritte Konzeption bestünde darin, den bisherigen konfessionell-kooperativen Religionsunterricht um eine dritte Unterrichtsart zu ergänzen. Bislang handelt es sich bei dem konfessionell-kooperativen Religionsunterricht um die kooperative Abstimmung zweier Religionsunterrichte: einen evangelischen und einen katholischen, den jeweils eine der Kirchen verantwortet. Diese Koordination könnte nun noch um eine dritte Gestaltung des Religionsunterrichts ergänzt werden, der sich auf die geteilten christlichen Glaubensinhalte bezieht und nicht von einer einzelnen, sondern allen beteiligten Kirchen gemeinsam verantwortet wird.

Im Unterschied zu der konfessionskundlichen Ergänzung eines gemeinsamen Religionsunterrichts würde in dieser Konzeption – wie bislang auch im konfessionell-kooperativen Religionsunterricht – der gesamte Unterricht Bekenntnisunterricht sein. Dafür könnte er aber nicht in der Gänze von allen beteiligten Kirchen verantwortet sein, sondern nur hinsichtlich der geteilten Glaubensbestände. Hinsichtlich der konfessionsspezifischen Inhalte handelte es sich je nach Konfessionszugehörigkeit der Lehrkraft um evangelischen oder katholischen Religionsunterricht oder um konfessionskundliche Elemente, soweit – wie dies ausdrücklich geplant ist – auch die konfessionsspezifischen Inhalte der Konfession unterrichtet werden sollen, der die Lehrkraft nicht angehört.

Nach dieser Konzeption handelte es sich bei dem gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterricht um die Koordination von drei verschiedenen Religionsunterrichten, von denen nur einer gemeinsam verantwortet wird, nämlich derjenige zu den geteilten christlichen Glaubensinhalten. Fragen der Gewichtung des gemeinsamen verantworteten Religionsunterrichts stellen sich in dieser Konzeption nicht, da alle koordinierten Unterrichte als Bekenntnisunterricht ausgestaltet sind. Auch wenn durch den dritten Religionsunterricht zusätzliche

Komplexität in das bisherige konfessionell-kooperative Modell eingefügt würde, wäre er verfassungsrechtlich ganz ähnlich zu beurteilen. Es müsste lediglich sichergestellt sein, dass es sich bei jedem der drei Unterrichte um einen Religionsunterricht im Sinn von Art. 7 Abs. 3 GG handelt. Für den evangelischen und den katholischen Religionsunterricht änderte sich insoweit nichts. Dass auch ein gemeinsamer christlicher Religionsunterricht zu den geteilten Bekenntnisinhalten, der von beiden Kirchen im Hinblick auf seine Übereinstimmung im Sinn von Art. 7 Abs. 3 S. 2 GG verantwortet würde, den Anforderungen genügen kann, wurde bereits gezeigt [s.o. II. 1. b) dd) (1) und II. 2. d)].

dd) Gegenseitige Anerkennung der geteilten christlichen Inhalte des konfessionellen Religionsunterrichts

Eine vierte Konzeption des gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterrichts hält an der Betonung der geteilten christlichen Bekenntnisinhalte fest, organisiert die gemeinsame Verantwortung aber durch die gegenseitige Anerkennung der geteilten christlichen Inhalte des durch die jeweils andere Konfession erbrachten konfessionellen Religionsunterrichts. In diesem Modell gibt es zwei konfessionelle Religionsunterrichte, die beide die geteilten christlichen Glaubenslehren in den Vordergrund stellen und die konfessionsspezifischen Aspekte der Konfession der Lehrkraft ebenfalls als Bekenntnisunterricht unterrichten. Die konfessionsspezifischen Inhalte der jeweils anderen Konfession werden als religionskundliche Elemente in den evangelischen und katholischen Bekenntnisunterricht eingebracht. Über den konfessionell-kooperativen Religionsunterricht geht eine solche Konzeption insoweit hinaus, als die beteiligten Kirchen gegenseitig den Religionsunterricht der anderen Konfession als einen mit ihren Grundsätzen übereinstimmenden anerkennen, soweit er die vereinbarten geteilten christlichen Glaubensinhalte lehrt.

Verfassungsrechtlich ist gegen eine solche gegenseitige Anerkennung nichts einzuwenden. Es unterliegt grundsätzlich dem Selbstverständnis einer jeden Religionsgemeinschaft darüber zu entscheiden, wer welche ihrer Glaubensinhalte vertreten darf.⁸⁴ Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist lediglich von Bedeutung, dass die Glaubensinhalte von denen, die die Religionsgemeinschaften als ihre Vertreter anerkennen, auch authentisch vertreten werden können, weil sie sie als Bekenntnis teilen und somit die notwendige Kongruenz gewahrt ist.

Nach diesem Modell verfährt bereits seit über 30 Jahren die methodistische Kirche in Baden und in Württemberg, die den von der evangelischen Landeskirche in Baden und der evangelischen Landeskirche in Württemberg verantworteten Religionsunterricht als Religionsunterricht auch für ihre Konfession anerkennt. Bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen musste das Ministerium für

⁸⁴ Vgl. MÜCKL: Religionsunterricht bikonfessionell 2019 (s.o. Anm. 39), S. 247 f., der den Anschluss an den Religionsunterricht einer Religionsgemeinschaft durch eine andere, die der Glaubensgrundsätze teilt, für eine zulässige Form der Ökumene erachtet.

Kultus des Landes Baden-Württemberg die Anerkennung akzeptieren und hat sie entsprechend bekanntgemacht.⁸⁵

Besonders auch für die Zeit vor der Leuenberger Konkordie erscheint ein solches Anerkennungsmodell auch als eine weitere Möglichkeit, den konfessionsübergreifenden evangelischen Religionsunterricht verfassungsrechtlich zu rekonstruieren. Wird der evangelische Religionsunterricht von reformierten und lutherischen Kirchen gemeinsam verantwortet, so könnte dies so verstanden werden, dass die beiden Kirchen den Unterricht der jeweils anderen hinsichtlich der gemein-evangelischen Inhalte anerkennen und als den ihren gelten lassen wollen. Soweit der Unterricht zu konfessionsspezifischen Gehalten der beiden Bekenntnisse vorstößt, ist er Bekenntnisunterricht des – reformierten oder lutherischen – Bekenntnisses, dem die Lehrkraft angehört, und konfessionskundlich, soweit die spezifischen Inhalte der Konfession behandelt werden, der die Lehrkraft nicht angehört.

Wie bei den anderen Konzepten ist es auch für dieses Konzept erforderlich, dass bei konfessionell gemischter Schülerschaft im Unterricht für die Schülerinnen und Schüler erkennbar zwischen den geteilten christlichen und den konfessionsspezifischen Inhalten unterschieden wird. Das Konzept des gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterrichts geht insoweit an Klarheit über den gemein-evangelischen Unterricht hinaus, als es die gemeinsamen Glaubensinhalte, denen die gegenseitige Anerkennung gilt, ausdrücklich benennt und die Kenntlichmachung der konfessionsspezifischen ausdrücklich fordert.⁸⁶

Für die Schülerinnen und Schüler, die die Konfession der Lehrkraft teilen, ist der gemeinsam verantwortete christliche Religionsunterricht in dieser Konzeption in Gänze Bekenntnisunterricht. Für Schülerinnen und Schüler, die die Konfession der Lehrkraft nicht teilen, ist er nur hinsichtlich gemeinsamen christlichen Inhalte Bekenntnisunterricht. Hinsichtlich der für sie fremdkonfessionellen Inhalte kann er nur konfessionskundlicher Natur sein. Dieser für sie konfessionskundliche Teil des Unterrichts wird in authentischer Präsentation des Bekenntnisses gelehrt. Mit der Anerkennung des Religionsunterrichts der jeweils anderen Konfession, erklären sich die beteiligten Kirchen damit einverstanden, dass dies mit dem Selbstverständnis ihres Religionsunterrichts vereinbar ist.

Aus dem in diesem Sinn relativ religionskundlichen Charakter der konfessionsspezifischen Inhalte des gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterrichts folgt, dass er so konzeptioniert werden muss, dass die konfessionsspezifischen Elemente gegenüber den für alle Schülerinnen und Schüler in Form des Bekenntnisunterrichts vermittelten gemeinsamen christlichen Inhalten eine le-

⁸⁵ Bekanntmachung des MINISTERIUMS FÜR KULTUS DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG vom 10. Februar 1989, Abdruck in: Kultus und Unterricht: Amtsblatt des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg 1989, S. 39; dazu MÜCKL: Religionsunterricht bikonfessionell 2019 (s.o. Anm. 39), S. 248.

⁸⁶ SCHULREFERENTINNEN UND SCHULREFERENTEN DER EVANGELISCHEN KIRCHEN UND KATHOLISCHEN BISTÜMER IN NIEDERSACHSEN: Positionspapier 2021 (Anm. 2), S. 33.

diglich ergänzende Rolle einnehmen müssen. Für den gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterricht müssen die als Bekenntnis unterrichteten geteilten christlichen Inhalte charakteristisch sein, um als Religionsunterricht im Sinn von Art. 7 Abs. 3 GG zu gelten.

Religionsunterricht im Sinn von Art. 7 Abs. 3 GG ist ordentliches Lehr- und damit auch Pflichtfach für die Mitglieder der Religionsgemeinschaften, nach deren Grundsätzen er erfolgt. Zwar gewährt § 124 SchulG Nds. im Einklang mit Art. 7 Abs. 2 GG eine Abmeldemöglichkeit, doch soweit keine Abmeldung erfolgt, ist der Besuch des Religionsunterrichts für die Mitglieder der Religionsgemeinschaften des im Religionsunterricht gelehrteten Bekenntnisses verpflichtend.⁸⁷ Indem die beteiligten Kirchen den Religionsunterricht der jeweils anderen Konfession als den ihren anerkennen, wird auch der Religionsunterricht der jeweils anderen Konfession für die Mitglieder der beteiligten Kirchen verpflichtend. Dies stellte etwa auch die Bekanntmachung des Kultusministeriums Baden-Württemberg nach der Anerkennung des evangelischen Religionsunterrichts durch die Methodistische Kirche klar: „Dies bedeutet, dass der evangelische Religionsunterricht für die Schüler, die der Evangelisch-methodistischen Kirche in Baden und Württemberg angehören, ordentliches Lehrfach ist. Diese Schüler sind somit grundsätzlich zum Besuch des evangelischen Religionsunterrichts verpflichtet“.⁸⁸ Ebenso wären nach einer gegenseitigen Anerkennung der Religionsunterrichte im Rahmen eines gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterrichts evangelische Schülerinnen und Schüler verpflichtet, den katholischen Religionsunterricht zu besuchen, und katholische Schülerinnen und Schüler wären verpflichtet, am evangelischen teilzunehmen.

Das bringt zum einen auch die Verpflichtung mit sich, dem Unterricht der konfessionsspezifischen Inhalte der jeweils anderen Konfession in Form eines authentisch präsentierten Bekenntnisses beiwohnen zu müssen, der für die konfessionsfremden Schülerinnen und Schüler allerdings nur einen konfessionskundlichen Charakter hat. Dies ist jedoch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, da religionskundliche Elemente legitimer Weise in den Religionsunterricht gemäß Art. 7 Abs. 3 GG einbezogen werden dürfen. Auch an der authentischen Präsentation durch einen Vertreter der jeweils anderen Konfession ist verfassungsrechtlich kein Anstoß zu nehmen. Dadurch, dass nach dem Konzept des gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterrichts die konfessionsspezifischen Inhalte durch die Lehrkraft in für die Schülerinnen und Schüler erkennbarer Form ausgewiesen werden müssen, ist für die konfessionsfremden Schülerinnen und Schüler jeweils deutlich, dass diese Inhalte für sie lediglich konfessionskundlichen Charakter haben, auch wenn sie authentisch präsentiert

⁸⁷ GERMANN: GG-Online-Kommentar 2021 (s.o. Anm. 30), Art. 7 GG, Rn. 50, 53; REES: Der Religionsunterricht 2015 (s.o. Anm. 30), S. 1027; ROBBERS: GG-Kommentar 2018 (s.o. Anm. 30), Art. 7 GG, Rn. 136.

⁸⁸ Bekanntmachung des MINISTERIUMS FÜR KULTUS DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG 1989 (s.o. Anm. 85), S. 39.

werden. Performativ erleben sie zwar ein Bekenntnis der jeweils anderen Konfession, sie wissen jedoch, dass es für sie nicht normativ verbindlich ist. So wie sich auch ein staatlicher Ethikunterricht für authentische Darstellung religiöser Überzeugungen öffnen kann, kann dies auch ein Religionsunterricht im Sinn von Art. 7 Abs. 3 GG.

Zum anderen werden die Schülerinnen und Schüler, die nicht der Konfession der Lehrkraft angehören, mit ihren konfessionsspezifischen Inhalten lediglich konfessionskundlich vertraut gemacht. Doch soweit die beteiligten Kirchen es nach ihrem Selbstverständnis für wichtiger erachten, dass ihre Schülerinnen und Schüler einen gemeinsamen Unterricht in den gemeinsamen christlichen Grundlagen erhalten, dem die konfessionsspezifischen Inhalte lediglich ergänzend zugeordnet sind, hat das Verfassungsrecht dies zu akzeptieren. Es ist jedenfalls nicht unplausibel, wenn die beteiligten Kirchen es für ausreichend erachteten, dass jedenfalls ein Teil ihrer Schülerinnen und Schüler manche konfessionsspezifischen Inhalte in der Schule lediglich in religionskundlicher Form vermittelt bekommt und die authentische Erfahrung konfessioneller Differenz höher bewerten.

ee) Gemeinsamer Religionsunterricht in koordinierter Verantwortung

Eine Alternative zu der gegenseitigen Anerkennung zweier Religionsunterrichte besteht darin, gemeinsam eine koordinierte Verantwortung für einen Religionsunterricht zu übernehmen. Danach erklären die beteiligten Kirchen einen Religionsunterricht für mit ihren Grundsätzen vereinbar, für den beide Konfessionen die Verantwortung für die im Zentrum des Unterrichts stehenden geteilten christlichen Glaubenswahrheiten übernehmen. Für die ergänzend in Bezug genommenen konfessionsspezifischen Inhalte koordinieren sie die Übereinstimmung mit den Grundsätzen der beteiligten Kirchen der jeweiligen Konfession, die für die Beurteilung der Übereinstimmung jeweils die alleinige Verantwortung trägt. Die konfessionsspezifischen Inhalte werden gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterrichts werden entsprechend der Konfession der Lehrkraft als Bekenntnis unterrichtet. Die als Bekenntnis unterrichteten konfessionsspezifischen Inhalte werden aber differenzsensibel jeweils um eine respektvolle konfessionskundliche Darstellung der jeweils anderen konfessionellen Perspektive ergänzt. Wie auch in den anderen Konzeptionen werden die bekenntnispezifischen Inhalte für die Schülerinnen und Schüler transparent im Unterricht ausgewiesen. Soweit sie als Bekenntnis unterrichtet werden, werden sie im Rahmen der Kooperation von den beteiligten Kirchen der jeweils anderen Konfession als authentische konfessionskundliche Darstellung konfessioneller Besonderheiten anerkannt.

Verfassungsrechtlich spricht nichts gegen die koordinierte Verantwortungsübernahme durch die beteiligten Kirchen. Durch die gemeinsame Koordination der Verantwortlichkeit für die Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften ist besonders auch dem Kongruenzerfordernis Genüge

getan. Durch die jeweils exklusive Verantwortlichkeit der beteiligten Kirchen für die konfessionsspezifischen Unterrichtsinhalte ihres Bekenntnisses ist sichergestellt, dass die beteiligten Kirchen nur die Glaubensinhalte verantworten, die sie auch selbst vertreten.

In Bezug auf den im Zentrum stehenden Bekenntnisunterricht zu den den beteiligten Kirchen gemeinsamen Glaubensinhalten gilt das bereits oben unter „II. 1. b) dd) (1) und II. 2. d)“ Ausgeführte. Es ist grundsätzlich Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts der beteiligten Kirchen, sich über die Gemeinsamkeiten ihrer Bekenntnisse zu verständigen. Die Wahrnehmung des Selbstbestimmungsrechts unterliegt allenfalls einer Plausibilitätskontrolle, die aber im Hinblick auf die an dem gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterricht beteiligten Kirchen keinerlei Anlass zu Zweifeln gibt.

Für die Schülerinnen und Schüler stellt sich die Situation in dem Modell koordinierter Verantwortung nicht anders dar als im Anerkennungsmodell. Für alle, die einer der beteiligten Kirchen angehören, ist der gemeinsam verantwortete christliche Religionsunterricht Pflichtfach. Eine Befreiung muss nach § 124 Abs. 2 SchulG Nds. beantragt werden. Alle Schülerinnen und Schüler erhalten einen Bekenntnisunterricht zu den geteilten Konfessionsinhalten des gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterrichts. Die den beteiligten Kirchen gemeinsamen Bekenntnisinhalte bilden auch in diesem Modell das Zentrum des Unterrichts. Die bekenntnispezifischen Inhalte der Konfession der Lehrkraft werden für die Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Konfession ebenfalls als Bekenntnis unterrichtet, die für die Lehrkraft fremdkonfessionellen Spezifika als Konfessionskunde. Für die Schülerinnen und Schüler, die der Konfession der Lehrkraft nicht angehören, werden alle konfessionsspezifischen Inhalte religionskundlich gelehrt, diejenigen der Konfession, der die Lehrkraft angehört, in authentischer Darstellung der Glaubensüberzeugung durch die Lehrkraft. Außer dem Hinweis, dass es sich um konfessionsspezifische Inhalte handelt, wird von der Lehrkraft keine religionskundliche Distanzierung von den eigenen Glaubensinhalten verlangt.

Bei dem gemeinsamen Religionsunterricht in koordinierter Verantwortung handelt es sich um einen Religionsunterricht mit drei unterschiedlich zuzuordnenden Bekenntnisinhalten: den zwischen den beteiligten evangelischen und katholischen Kirchen geteilten, den konfessionsspezifisch evangelischen und den konfessionsspezifisch katholischen. Von dem Hamburger Modell eines Religionsunterrichts für alle, unterscheidet er sich damit nicht nur dadurch, dass jener eine größere Vielzahl religiöser Bekenntnisse umfasst. Entscheidend ist vielmehr, dass eine breite Basis der Bekenntnisinhalte geteilt wird und diese geteilten Bekenntnisinhalte im Zentrum des Unterrichts stehen. Anders als im Hamburger Modell ist damit gewährleistet, dass die für die beteiligten Konfessionen spezifischen Inhalte nicht überwiegen und damit auch das religionskundliche Element des Unterrichts der Vermittlung der geteilten religiösen Wahrheiten, die das Zentrum bilden, zugeordnet bleibt.

Allerdings genügt er der Anforderung, dass der Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 GG der Vermittlung *eines* Bekenntnisses in Positivität und Gebundenheit dient, nur hinsichtlich der geteilten christlichen Bekenntnisinhalte. Nur diese vertritt er mit dem Anspruch auf Positivität und Gebundenheit gegenüber allen Schülerinnen und Schülern. Hinsichtlich der konfessionspezifischen Inhalte gilt dies nur für die Konfession, der die Lehrkraft angehört, und auch nur im Hinblick auf die Angehörigen dieser Konfession. In der Verfassungspraxis unter dem Grundgesetz dürften entsprechende konfessionspezifische Ausdifferenzierungen aber auch dem gemein-evangelischen Religionsunterricht zugrunde gelegen haben – in Niedersachsen etwa dem von den vier lutherischen Landeskirchen und der reformierten hinsichtlich der Grundsätze verantworteten. Für Art. 7 Abs. 3 GG wäre insoweit entscheidend, dass es sich um eine Ausdifferenzierung geteilter Bekenntnisinhalte handelt und dass diese geteilten Bekenntnisinhalte den Unterricht prägen.

b) Organisatorische Anforderungen

Neben den inhaltlichen hat der Religionsunterricht gemäß Art. 7 Abs. 3 GG einige organisatorische Anforderungen, die sich einerseits aus dem Übereinstimmungsgebot des Art. 7 Abs. 3 S. 2 GG ergeben, zum anderen daraus, dass es sich um einen staatlichen Schulunterricht unter staatlicher Aufsicht handelt.

aa) Ansprechpartner für die Schulverwaltung

Dem Übereinstimmungsgebot aus Art. 7 Abs. 3 S. 2 GG kann nur Genüge getan werden, wenn dem Staat ein Ansprechpartner zur Verfügung steht, der verbindlich oder jedenfalls mit einiger Autorität über die Grundsätze der Religionsgemeinschaft entscheiden kann.⁸⁹ Die einzelnen am gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterricht beteiligten Kirchen erfüllen diese Bedingung ohne Weiteres. Darüber hinaus tragen sie aber auch dem Umstand Rechnung, dass für den gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterricht eine Übereinstimmung mit den Grundsätzen aller beteiligten Kirchen hergestellt werden muss. Das Konzept des gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterrichts sieht daher vor, dass „[e]ine ‚Gemeinsame Kommission‘ mit klaren Kompetenzen und Entscheidungsbefugnissen“ geschaffen wird, die der staatlichen Unterrichtsverwaltung für alle Abstimmungsfragen zur Verfügung steht.⁹⁰ Trotz der Vielzahl der beteiligten Kirchen ist so für eine klare Verantwortungs-

⁸⁹ Vgl. BVerwGE 123, 49 (60); BVerwG, NVwZ 2019, 236 (Rn. 19), das zumindest eine verbindliche Orientierungsfunktion der Leitung eines religiösen Dachverbands verlangt, der die Übereinstimmung im Sinn von Art. 7 Abs. 3 S. 2 GG verantworten will; FRAUKE BROSIUS-GERSDORF: in: Grundgesetz-Kommentar I, hg. von DREIER, Tübingen 2018, Art. 7 GG, Rn. 91.

⁹⁰ SCHULREFERENTINNEN UND SCHULREFERENTEN DER EVANGELISCHEN KIRCHEN UND KATHOLISCHEN BISTÜMER IN NIEDERSACHSEN: Positionspapier 2021 (Anm. 2), S. 31.

struktur gesorgt, die dem Staat erlaubt, die Übereinstimmung eines von ihm veranstalteten gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterrichts mit den Grundsätzen der beteiligten Kirchen zu klären. Im Modell der gemeinsam koordinierten Verantwortung kann die Kommission die einzelnen Unterrichtsinhalte, soweit sie dem Bekenntnis aller beteiligten Kirchen entsprechen, der gemeinsamen Verantwortung und die konfessionsspezifischen jeweils den Vertretern der evangelischen oder katholischen Kirchen zuweisen. Bei der Übernahme gemeinsamer Verantwortung sind die oben entwickelten Grundsätze zur Bedeutung konfessioneller Differenzen im Hinblick auf das Kongruenzerfordernis zu beachten [s.o. II. 1. b) dd) (1) und II. 2. c)].

bb) Pädagogische Anforderungen

Als staatlicher Unterricht muss der Religionsunterricht nicht nur schulorganisatorisch, sondern auch pädagogisch und personell den allgemeinen Anforderungen entsprechen. Auch insoweit besteht im Hinblick auf den gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterricht kein Anlass zu Bedenken. Es steht bereits ein nach den allgemeinen schulischen Standards qualifizierter Stab an Religionslehrkräften zur Verfügung, von denen viele auch bereits Erfahrungen mit dem konfessionell-kooperativen Religionsunterricht gesammelt haben, der sich ebenfalls bereits an gemischt-konfessionelle Klassen richtet.

Darüber hinaus sieht das Konzept eine systematische Fortentwicklung der Religionslehreraus-, -fort- und -weiterbildung vor, die auf den gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterricht abgestimmt ist. Ferner sollen neue auf den gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterricht abgestimmte Schulbücher und Unterrichtsmaterialien erstellt werden.⁹¹ Durch die Einführung des gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterrichts werden die bisherigen Formen der Kooperation gerade auch aus religionspädagogischer Sicht noch einmal erheblich professionalisiert und fortentwickelt. Für den gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterricht lassen sich die an einen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach zu stellenden personellen und pädagogischen Anforderungen in allen Hinsichten erfüllen.

cc) Organisatorische Anforderungen

Es wurde bereits hervorgehoben, dass auch an jede Form eines gemeinsam verantworteten Religionsunterrichts die verfassungsrechtliche Anforderung zu stellen ist, dass er den Charakter eines Bekenntnisunterrichts auch dann bewahrt, wenn er religionskundliche Elemente integriert. Daraus ergeben sich zum einen Anforderungen an die Gewichtung der Bekenntnisinhalte in den Curricula. Zum anderen können sich aber auch Anforderungen an die Organisation des Unter-

⁹¹ SCHULREFERENTINNEN UND SCHULREFERENTEN DER EVANGELISCHEN KIRCHEN UND KATHOLISCHEN BISTÜMER IN NIEDERSACHSEN: Positionspapier 2021 (Anm. 2), S. 33–42.

richts stellen. *Georg Mانتن* hat etwa die Frage aufgeworfen, ob eine hohe Frequenz eines Wechsels der konfessionellen Prägung des Unterrichts im Rahmen eines konfessionell kooperativen Religionsunterrichts seinen Charakter als Bekenntnisunterricht in Frage stellt, weil dies den Eindruck einer eher religionskundlichen Präsentation der Konfessionen erwecken kann.⁹²

Dieser Gefahr wäre dann durch geeignete organisatorische Maßnahmen in Bezug auf einen Wechsel der Lehrkräfte und den Aufbau des Curriculums vorzubeugen.

Für den gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterricht stellt sich diese organisatorische Frage indes nicht, da der bekennnismäßige Schwerpunkt des Unterrichts in den den beteiligten Kirchen gemeinsamen Glaubensüberzeugungen liegt, die unabhängig von der konfessionellen Zugehörigkeit der Lehrkraft als Bekenntnis vermittelt werden können. Anders als der konfessionell kooperative Religionsunterricht genügt der gemeinsam verantwortete christliche Religionsunterricht den verfassungsrechtlichen Anforderungen bereits durch seine zentrale Ausrichtung auf geteilte christliche Inhalte, die unabhängig von der konfessionellen Zugehörigkeit der Lehrkraft als Bekenntnis unterrichtet und damit auch unabhängig von einem eventuellen Wechsel der Lehrkräfte immer als Bekenntnisunterricht ausgestaltet sind. Besonderer organisatorischer Anforderungen hinsichtlich eines Wechsels der Lehrkräfte bedarf es für den gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterricht nicht.

III. Ergebnisse

1. Der von den evangelischen und katholischen Kirchen in Niedersachsen angestrebte gemeinsam verantwortete christliche Religionsunterricht zielt auf eine neue Gestaltungsform des Religionsunterrichts. Er unterscheidet sich sowohl von dem bisher praktizierten konfessionell-kooperativen Religionsunterricht als auch von Versuchen in anderen Bundesländern, ein religionsübergreifendes Unterrichtsformat zu entwickeln.

2. Das Grundgesetz schließt einen Religionsunterricht zu geteilten Glaubenswahrheiten verschiedener Konfessionen nicht aus. Inwieweit ein solcher Unterricht mit den Grundsätzen der beteiligten Religionsgemeinschaften vereinbar ist, unterliegt ihrem in Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV geschützten Selbstbestimmungsrecht.

3. Der gemeinsam verantwortete christliche Religionsunterricht kann verfassungskonform auf unterschiedliche Weise organisiert werden.

4. Bei der Organisation muss die verfassungsrechtlich durch Art. 7 Abs. 3 S. 2 GG vorausgesetzte Kongruenz zwischen den Bekenntnisinhalten einer Religi-

⁹² MANTEN: Konfessioneller Religionsunterricht in öffentlichen Schulen unter den Bedingungen des 21. Jahrhunderts 2020 (s.o. Anm. 31), S. 1054.

ongemeinschaft und der Verantwortung für die Übereinstimmung der Bekenntnisinhalte des Religionsunterrichts mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft gewahrt bleiben. Diesem verfassungsrechtlichen Erfordernis kann auch durch eine koordinierte Verantwortung der beteiligten Kirchen Rechnung getragen werden, bei der alle beteiligten Kirchen die Verantwortung für die geteilte Glaubensinhalte übernehmen und die Vertreter der jeweiligen Konfession die für die konfessionsspezifischen.

Bei einem gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterricht müssen die von den beteiligten Kirchen geteilten Bekenntnisinhalte im Zentrum stehen. Dies schließt die Einbeziehung konfessionskundlicher Unterrichtsinhalte zu konfessionsspezifischen Glaubenswahrheiten nicht aus, soweit sie im Unterricht als solche ausgewiesen werden.

In Niedersachsen sind sowohl die organisatorischen wie auch die personellen und pädagogischen Voraussetzungen für die Einführung eines gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterrichts gegeben.

